

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

130 (13.5.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 94. Erste Kammer. 13. öffentliche Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N 94.

Karlsruhe, den 13. Mai

1910.

Erste Kammer.

13. öffentliche Sitzung

am Dienstag den 10. Mai 1910.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen
Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.
2. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Budget des Großh. Finanzministeriums (Haupt-Abt. V) für 1910 und 1911, und zwar Ausgabe Titel I-III; V-VIII; X-XIII und Einnahme Titel II-V; Berichterstatter: Abgeordneter Engelhard.
3. Mündliche Berichte der gleichen Kommission und Beratung über
 - a) das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer (Haupt-Abt. VI) für 1910 und 1911;
 - b) die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907/08 und 1908/09;
 - c) die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908; Berichterstatter: Freiherr Böllin von Böllinsau;
 - d) über den Gesetzentwurf, betr. die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld nebst 4 bezüglichen Petitionen von den Beamten in Tauberbischofsheim, Schoppsheim, Rannheim und Lauda; Berichterstatter: Dr. Freiherr von La Roche-Starkenfels.
4. Mündliche Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen:
 - a) des Kangleiassistenten Georg Singler bei Großh. Forst- und Domänenverwaltung um Einziehung unter J 3 b des Gehaltsstarfs;
 - b) der technischen Assistenten und Hochbauassistenten der Eisenbahnverwaltung um Ausgleich der beim Vollzug des Beamtengesetzes unterlaufenen Härten;
 - c) des Landesvereins badischer Schaffner um Verbesserung ihrer Lage; Berichterstatter: Dr. Freiherr von La Roche-Starkenfels.
5. Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition der Gemeinde Tiengen, um Errichtung einer Bahnhofsallee in Tiengen betr.; Berichterstatter: Dr. Freiherr von Stöckingen.

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Geheime Rat Giller, Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seibert, Forst- und Domänendirektor Geheime Rat Tröger, die Ministerialräte Schellenberg, Antoni und Moser, Bergrat Raumann; später Ministerialdirektor Geheime Rat Schulz.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung um 10 Uhr und gab folgende Einläufe bekannt:

1. Entschuldigungen wegen Fernbleibens von der Sitzung von den Herren: Ökonomierat Frank und Birkf. Geheime Rat Scherer wegen Krankheit Geh. Kommerzienrat Sander, Geh. Kirchenrat Troeltch, Geh. Kommerzienrat Pfeilsticker und Geh. Hofrat Dr. Schmidt wegen dienstlicher Abhaltungen,

Oberbürgermeister Dr. Wildens wegen Zutritts des Preisgerichts für den Rathaus-Neubau in Heidelberg.

2. Ein zunächst der Zweiten Kammer vorgelegter Gesetzentwurf, die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend.

3. Seitens des Großh. Finanzministeriums der Entwurf eines zweiten Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1910 und 1911;

D.-Z. 2 wird der Kommission für Justiz und Verwaltung,

D.-Z. 3 der Budgetkommission überwiesen.

An Petitionen sind eingekommen:

Von dem Volksbund zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild, betreffend öffentliche Auslagen, Schaufenster, Kinematographen und Mikroskope.

Wird der Petitionskommission überwiesen

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Budget des Großh. Finanzministeriums (Haupt-Abt. V) für 1910 und 1911, und zwar Ausgabe Titel I—III, V—VIII, X—XIII und Einnahme Titel II—V erhält das Wort der Berichterstatter

Fabrikant Engelhard: Die Beratung des Budgets des Finanzministeriums muß diesmal leider in Abwesenheit seines schwer erkrankten Leiters stattfinden. Ich bin mir der Zustimmung des Hohen Hauses sicher, wenn ich bei dieser Gelegenheit die Gefühle der Sympathie für die Person des Herrn Finanzministers und die besten Wünsche für seine Gesundheit erneut zum Ausdruck bringe.

Das zur Beratung vorliegende Budget zeigt in allen Teilen, über welche ich zu berichten die Ehre habe, den Geist, den wir in der Rede finden, welche der Herr Finanzminister am 11. Januar im andern Hohen Hause trotz seines leidenden Zustandes mit so bewundernswürdiger Energie hielt, eine Rede, welche wegen der darin niedergelegten Summe von Erfahrungen und wegen ihrer Fülle von Lebens- und Staatsweisheit noch auf lange Zeit hinaus bedeutungsvoll für unser Land bleiben wird. Vor allem ist es der Geist der so dringend nötigen Sparsamkeit, der das vorliegende Budget durchzieht mit dem Erfolg, daß, wenn man abzieht von der anderweitigen Einstellung der eine Million betragenden Zinsenablieferung der Amortisationskasse an den allgemeinen Staatshaushalt, sowie von der Erhöhung des Zuschusses zur Eisenbahnschuldentilgungskasse, die Ausgabeerhöhung nur 44 000 M. oder 0,6 Prozent beträgt.

Auch den Beamten des Finanzministeriums und der verschiedenen ihm unterstellten Verwaltungszweige möchte ich Worte der Anerkennung aussprechen, und ich tue das besonders auf Grund meiner Erfahrungen in Mannheim, wo der Verkehr des Publikums, besonders mit den Stellen der Zoll- und Steuerverwaltung ein sehr reger ist, und wo wir gewohnt sind bei diesen Stellen immer ein für die Bedürfnisse des Verkehrs verständnisvolles Entgegenkommen zu finden.

Übergehend zu den einzelnen zur Beratung stehenden Titeln habe ich das folgende zu berichten:

Ausgaben.

Titel I. Ministerium. Ordentlicher Etat.

Dieser Titel bringt eine Vermehrung der Anforderungen von 170 595 M. auf 174 455 M., also um 3 860 M. jährlich. Es sind 26 statt bisher 25 Beamte vorgesehen. Ein etatmäßiger technischer Beamter nach G 2 c soll neu angestellt werden, außerdem ein weiterer, nicht etatmäßiger Gehilfe, wogegen aber eine bisherige Anforderung für Dienstaushilfe mit 4 000 M. in Wegfall kommt. Im übrigen rechtfertigt sich der Mehraufwand durch anfallende Gehaltszulagen und durch ein kleines Mehr für Wohnungsgeld, Dienstreisen, Umzugskosten und sachliche Amtskosten.

Titel II. Landeshauptkasse. Ordentlicher Etat.

Im ganzen werden angefordert 68 415 M. gegen bisher 65 663 M., demnach jährlich mehr 2 752 M. Es tritt ein Beamter nach G 2 a hinzu, so daß statt bisher 15 Beamtenstellen angefordert werden.

Titel III. Hochbauwesen. Ordentlicher Etat.

Anforderung 627 130 M. gegen 602 675 M. Die Mehranforderung von 24 455 M. wird auch hier veranlaßt durch eine Erhöhung der Beamtenszahl von 33 auf 56 und durch anfallende Gehaltszulagen (+ 7065 M.), Wohnungsgeld (+ 1200 M.), Dienstreisen und Umzugskosten (+ 2330 M.), sonstige persönliche Unkosten (+ 580 M.), sachliche Amtskosten (+ 900 M.), Mietzins (+ 2430 M.) wegen vorübergehender Anmietung von Diensträumen infolge von Unzulänglichkeit der eigenen Diensträume, und 2810 M. mehr für Aufwände auf Zentralstaatsgebäude. Die größte Mehranforderung wird unter § 3 c für Vergütung des nicht etatmäßigen Personals sowie Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe gestellt. Es werden hier 6 Stellen für technische Gehilfen und 7 Stellen für Kanzleihilfen mehr angefordert mit zusammen 56 250 M., denen aber Ersparnisse an Dienstaushilfe gegenüberstehen, so daß dieser Budgetposten schließlich nur mit 7140 M. mehr belastet wird. 3 Beamte beziehen künftig in Wegfall kommende budgetmäßige Gehaltszulagen von je 500 M. für die Leitung des Bauwesens an den Landesministerien und an der Technischen Hochschule. 1 Beamter bezieht einen ebenfalls zum Wegfall bestimmten Neben Gehalt von 2000 M. für Leitung der Neubauten der Irrenanstalt Wiesloch.

Titel V. Salinenverwaltung. A. Ordentlicher Etat.

I. Persönliche Ausgaben.

Anforderung 67 264 M. gegen bisher 68 359 M., also 1 095 M. weniger im Jahr. Es soll ein zum maschinentechnisch vorgebildeter Werkführer in Kapstadt angestellt werden, wogegen eine Maschinistenstelle wegfällt. Für Wohnungsgeld und persönliche Ausgaben werden Ersparnisse von zusammen 1 570 M. gemacht.

Für II. Sachliche Verwaltungsausgaben werden 317 M. jährlich weniger angefordert.

III. Besondere Kosten und Lasten des Salinenbetriebs.

Die Anforderung steigt von 618 351 M. auf 699 894 M., demnach um 81 543 M. im Jahr. Davon auf Liegschaften, Einrichtungen und Gerätschaften 9 623 M., größere Herstellungen, auf Gewinnung, Förderung und Verarbeitung 35 302 M. wegen Steigerung der Rohpreise und Löhne, auf Magazinierung und Verpackung 35 198 M. wegen Steigerung der Sackpreise und Löhne und auf verschiedene Ausgaben 1 425 M.

IV. Besondere Kosten des Solbabbetriebes.

Wenigeranforderung 3 656 M.

Die gesamten Anforderungen für Titel V betragen im ordentlichen Etat 790 459 M. gegen 713 979 M., demnach mehr 76 480 M.

B. Außerordentlicher Etat.

Dieser Etat bringt 2 Positionen

1. Erweiterung der Wasserleitung und elektrische Anlage in Dürrheim 12 850 M.

2. Erstellung eines Solereservoirs in Dürheim 10 000 M.

Die erweiterte Wasserleitung sowie die elektrische Anlage sind für den Ort Dürheim und insbesondere für die dort auf staatlichen Grundstücken neu zu erstellenden Anlagen und Gebäude bestimmt.

Für die Position 2 wurden bereits im Budget 1906/07 33 200 M. bewilligt, von denen aber bisher bloß 23 200 M. zur Verwendung kamen. Da die Bewilligung am Ende 1909 gesehlich erloschen war, so muß die noch nicht zur Verwendung gekommene Restsumme neu angefordert werden.

Ich habe die Salinen von Rappenaun und Dürheim besucht und werde auf die dort gewonnenen Eindrücke und Einblicke bei dem entsprechenden Einnahmetitel zurückkommen. Bei den Ausgaben möchte ich nur erwähnen, daß nach den mir gewordenen Mitteilungen die in den badischen Salinen gezahlten Löhne sehr hohe sind, wie sie auch in Mannheim nicht höher gezahlt werden, und dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Salinenarbeiter fast alle noch nebenher Landwirtschaft betreiben. Es kann also nur zugestimmt werden, wenn man andern hohen Hause von Seiten eines Regierungsvertreters gesagt wurde, es müsse nach den Lohn-erhöhungen von 1906 und 1908, welche zusammen 21,5 Proz. ausmachten, auf einige Zeit Halt gemacht werden.

Titel VI. Zoll- und Steuerverwaltung. Ordentlicher Etat.

In diesem Titel sind infolge der Vereinigung der Zoll- und Steuerdirektion, die sich bewährt zu haben scheint, die bisher getrennt gehaltenen Voranschläge zusammengelagert worden.

I. Zentralverwaltung.

Die Anforderung beträgt 515 712 M. gegen bisher 524 021 M., also 8 309 M. jährlich weniger. Es fällt weg eine Direktorenstelle nach B 1d, außerdem 4 Beamtenstellen mit einer Gesamtersparnis von 11 205 M. nach Abzug der anfallenden Gehaltszulagen. An Wohnungsgeld werden 3 600 M. erspart und an Vergütungen und sonstigen ständigen Bezügen des nichtetatmäßigen Personals 1 000 M.; 2 801 M. mehr erfordern dagegen die Positionen § 3 b, c, d, e, Ersatzleistung für die Bezüge eines Beamten der chemisch-technischen Prüfungsanstalt, Reise- und Umzugskosten, sonstige persönliche Ausgaben. Die Zahl der Beamten geht von 113 auf 108 zurück.

Für II. Bezirksverwaltung

wurden angefordert 5 350 114 M. gegen bisher 5 394 286 M., somit weniger 44 172 M. Die Beamtenzahl vermindert sich von 1626 auf 1589, zum Teil infolge der Kasse der Finanzämter in Buchen, Breisach und Oberkirch. Dennoch wächst die für Beamtengehälter auszugehende Summe von 2 995 515 M. auf 3 030 700 M., also um 35 185 M., eine Folge der Gehaltserhöhungen. Wesentliche Ersparnisse werden erzielt an den Positionen:

§ 6 Wohnungsgeld — 16 360 M. infolge der geringeren Zahl der Beamten, § 7 andere persönliche Ausgaben — 33 965 M., § 9 Aufwand für Dienstkleidung — 4895 M., § 10 Dienstreisekosten — 14 590 M., § 11 Umzugskosten — 9090 M., § 12 Vergütungen für außergewöhnliche Dienstleistungen — 29 400 M. Wesentliche Mehranforderungen werden dagegen gestellt bei den sachlichen Amtskosten mit zusammen +13 570 M., zumeist wegen eingetretener

Preissteigerungen insbesondere bei den Heizstoffen, ferner für besondere Kosten der Zollverwaltung +13 210 M.

III. Katastrierung der direkten Steuern.

Anforderung 961 590 M. gegen bisher 818 540 M., mithin mehr 143 050 M. Die Zahl der Beamten steigt von 134 auf 156. Damit erhöhen sich auch die Wohnungsgelder, sowie die andern persönlichen Ausgaben und sachlichen Amtskosten.

IV. Abgang und Rückersatz.

Dieses Kapitel ist das wenigst erfreuliche. Es bringt eine Mehrforderung von 1 205 631 M. Gegen 3 168 389 Mark im letzten Budget werden diesmal 4 374 020 M. angefordert. Infolge des Rechnungsergebnisses von 1908 sowie der Rechnungsburchschnitte sind eingestellt für die Vermögenssteuer 679 450 M. (mehr 491 895), für die Einkommensteuer 1 712 180 M. (mehr 318 851), für die indirekten Steuern 1 320 850 M. (mehr 201 695), für die Justiz- und Polizeigefälle 654 000 M. (mehr 192 795), wobei indessen zu bemerken ist, daß hier erstmals die vom Justizetat überwiesenen Untersuchungs- und Straferhebungskosten sowie Geldstrafen mit 163 250 Mark in Betracht kommen. Die wesentliche Erhöhung fast aller Posten dieses Kapitels hat wie im andern hohen Hause so auch in der Kommission zu eingehender Besprechung Anlaß gegeben. Es wurden dabei von Regierungsseite dieselben Erklärungen abgegeben, wie bei den Verhandlungen im Plenum der Zweiten Kammer, und man muß sich mit der Hoffnung trösten, daß infolge des leichten Anziehens des geschäftlichen Lebens die vorgesehenen Ansätze für Abgang und Rückersatz sich als zu hoch erweisen werden. Infolge der Erhöhung der Biersteuer wird sich die für diese Steuer vorgesehene Summe für Ausführvergütung und Rückersatz wesentlich erhöhen, und es ist in dem mittlerweile erschienenen Nachtragsbudget ein entsprechender Posten eingestellt.

V. Sonstige Ausgaben.

Anforderung 827 392 M. gegen bisher 808 140 M., mithin mehr 19 252 M., hauptsächlich begründet durch den höheren Rechnungsburchschnitt für Strafteile der Gemeinden +3415 M., Lasten der Hundstaxe +16 995 M., Aufwand für gestempelte und kontrollierte Vordrucke +2620 M., Gefällbetriebskosten +4270 M., Zahlung einer Vergütung an die Eisenbahnverwaltung für die Überlassung von Dienstwohnungen in eisenbahneigenen Gebäuden +16 972 M. Öffentliche Ausgaben erfordern 1820 M. mehr, da die staatlichen Gebäude und Grundstücke in diesem Jahre erstmals nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes zu den Gemeinde- und Kirchensteuern herangezogen worden sind. Postporto erfordert mehr 6810 M. und verschiedene zufällige Ausgaben 2890 M. Dagegen treten Ersparnisse ein: bei den Ausgaben wegen der Wandergewerbesteuer — 1365 M. wegen der indirekten Landessteuern — 2035 M., für Festsetzung der Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörde sowie der Abhörgebühr — 10 000 M. und für Kosten der Prüfung des Anlasses der Gerichts-, Notariats- und Grundbuchkosten — 20 000 M., weil diese Gebühren mit dem Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung unter Gewährung entsprechender Dienstzulagen weggefallen sind.

Zum ganzen werden für Titel VI angefordert 12 028 828 M. gegen früher 10 713 376 M., demnach mehr 1 315 452 M.

Titel VII. Münzverwaltung. Ordentlicher Etat.

Anforderung im ganzen 53 172 M. gegen 61 391 M. oder 8219 M. weniger, welche hauptsächlich mit dem niedrigeren Rechnungsdurchschnitt der Posten unter §§ 7 und 11 begründet werden.

Titel VIII. Allgemeine Klassenverwaltung. Ordentlicher Etat.

Es werden 570 M. weniger als in der früheren Budgetperiode angefordert.

Titel X. Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfen. Ordentlicher Etat.

Summe der Anforderungen 7 962 400 M. gegen 7 523 924 M., somit mehr 438 476 M., eine Folge der Erhöhung der Gehälter, der Verbesserung der Ruhegehälterbestimmungen und der Vermehrung der etatmäßigen Stellen. Der Mehraufwand beträgt für die etatmäßigen Beamten im allgemeinen 2 450 000 M., und für die Volksschullehrer 18 000 M. Schon bei der Beratung im andern Hohen Hause hat der Vertreter des Finanzministeriums eine bedeutende Nachtragsforderung angekündigt, da die Wirkungen der neuen Ruhegehälterbestimmungen erst im Jahre 1909 in der Hauptsache in die Erscheinung getreten seien. Der Zugang an zuruhegesetzten Beamten sei in 1909 ganz außerordentlich emporgeschwollen. Näheres darüber besagt der uns mittlerweile zugegangene Nachtrag zum Staatsboranschlag. Der Zuschuß zu der Beamtenwitwenkasse steigert sich wegen der Beamten im allgemeinen von 2 292 000 M. auf 2 455 400 M. und wegen der Volksschullehrer von 386 000 M. auf 427 300 M., dagegen kommt ein Betrag von 98 000 M. in Wegfall, welcher in der letzten Budgetperiode zur Deckung des Defizits der Beamtenwitwenkassen angefordert werden mußte. Sterbegehälter erfordern 10 000 M. mehr, Beihilfen an zuruhegesetzte und an entlassene etatmäßige Beamte und Volksschullehrer 26 750 M. mehr. Für Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten werden unter § 8 b 35 000 M. mit Rücksicht auf den zu erwartenden Zugang mehr angefordert.

Titel XI. Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung für im Staatsboranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art. Ordentlicher Etat.

Infolge der Erfahrungen der letzten Jahre und mit Rücksicht darauf, daß aus den unter Titel X § 6 angeforderten Mitteln jetzt auch die obere Beamten Beihilfen erhalten können, die bisher aus den allgemeinen Fonds geschöpft werden mußten, werden bei diesem Titel 25 000 M. gegen bisher 50 000 M. als ausreichend angesehen.

Titel XII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen. Ordentlicher Etat.

Angefordert werden 37 645 M. gegen 44 320 M. oder weniger 6 675 M.

Titel XIII. Verschiedene zufällige Ausgaben. Ordentlicher Etat.

Anforderung 13 190 M. gegen 11 670 M., mithin mehr 1 520 M.

Einnahmen.

Titel II. Salinenverwaltung. Ordentlicher Etat.

Veranschlagte Gesamteinnahmen 1 223 789 M. gegen 1 154 800 M., das ist mehr 68 989 M. Der größte Teil dieser Mehreinnahmen fällt auf die nach dem Rechnungsdurchschnitt eingesetzten Einnahmen aus Salzzeugnissen im Betrage von 1 167 011 M. gegen 1 107 416 M. oder mehr 59 595 M. Die Päder in Dürheim sollen infolge Preiserhöhung 7 089 M. mehr als bisher bringen.

Wenn man von den Einnahmen der Salinen die Ausgaben im ordentlichen Etat abzieht, so kommt man auf einen Einnahmehüberschuß von 433 330 M. gegen 170 434 M. im Jahr 1900 und 119 129 M. in 1899. Das muß als ein recht günstiges Ergebnis bezeichnet werden. Der Einnahmehüberschuß der württembergischen Salinen beträgt für 1908 548 530 M., der der badischen einschließlich der dortigen Bergwerke 630 811 M. In der Kommission wurde die Aufmerksamkeit der Regierung auf das in einzelnen auswärtigen Salinen eingeführte Vakuumverfahren gelenkt. Von Regierungsseite wurde geantwortet, daß dieses Verfahren bis jetzt noch gewisse Mängel habe und die Einrichtung noch sehr teuer sei, man werde aber die fernere Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Von den beiden Salinen ist Rappenaу die an Ausdehnung und Leistungsfähigkeit größere und gewinnbringendere, während andererseits Dürheim als Bad mehr Anziehungskraft ausübt als Rappenaу. Die Badeeinrichtungen in letzterem Orte gehören der Gemeinde, welche dafür tut, was sie kann. In Dürheim gehören die Badehäuser dem Staat, der sie auch untertreibt. Der Staat ist zur Zeit im Begriff, ein neues großes Gelände zum Bau von Villen und andern Gebäuden zu erschließen.

Die Salzerzeugung betrug im abgelaufenen Jahre in Dürheim 135 391 Doppelzentner, in Rappenaу 205 000 Doppelzentner, zusammen also 340 401 Doppelzentner. Die Einnahmen betragen in 1909 insgesamt 1 308 800 M. 86 Pf. Der erzielte Durchschnittspreis für die verschiedenen Salzsorten scheint demnach etwas günstiger als in den letzten Jahren gewesen zu sein.

Titel III. Zoll- und Steuerverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

Hier ist das Ergebnis der Vermögenssteuer mit 1 518 880 M., das der Einkommensteuer mit 4 380 000 M. per Jahr höher eingesetzt, nämlich die Vermögenssteuer mit 10 904 180 M. und die Einkommensteuer mit 20 783 870 M. nach der Katasterzusammenstellung unter Zuschlag der Steuernachträge. Die Wabergemeindefsteuer ist mit 8670 M. niedriger veranschlagt, die Beförderungsteuer mit 3470 M. höher. Der Gewinn von der Badischen Bank erhöht sich im Rechnungsdurchschnitt um 25 480 M. und beträgt 38 060 M. Insgesamt sind die Ergebnisse der direkten Steuern zusammen 32 173 350 M. gegen 26 253 480 M. mithin mit 5 919 870 M. höher veranschlagt. Hierin liegt das Erträgnis der Einkommensteuererhöhung von 1908 für 1909. Die von den Landständen beschlossene weitere Erhöhung der Einkommensteuer wird bekanntlich ungefähr weitere 2 000 000 M. bringen. Im diesjährigen Budget sind zum erstenmal, um dem Rechnungsergebnis näher zu kommen, Zuschläge zu den auf Grund der

Kassierzusammenstellung berechneten Steueranschlagen eingesetzt worden und zwar bei der Vermögenssteuer 250 000 M. und bei der Einkommensteuer 750 000 M. In dem uns zugegangenen Nachtragsbudget wird gesagt, daß der Zuwachs bei der Vermögenssteuer nach dem Ergebnis der Steuerveranlagung für 1910 um 115 000 Mark zu niedrig, bei der Einkommensteuer aber um 191 820 M. zu hoch angegeben sei. Das Nachtragsbudget sieht hier also eine Mindereinnahme von 76 330 M. vor.

II. Indirekte Steuern.

Das Ertägnis der indirekten Steuern ist mit 17 480 265 M. gegen 17 770 865 M., also mit 290 600 M. weniger veranschlagt und zwar die Weinsteuern mit 417 790 M. und die Grundstücksverkehrssteuer mit 59 075 weniger, dagegen die Biersteuer mit 180 845 M. und die Fleischsteuer mit 56 70 M. mehr. Ob man die Fleischsteuer nicht nach dem günstigen Ergebnis von 1909 mit 100 000 M. höher hätte einsetzen können, mag dahingestellt bleiben, andererseits erscheint es zweifelhaft, ob bei der derzeitigen Stille im Immobilien-Geschäft, welche noch durch die geplante Wertzuwachssteuer verstärkt wird, der für die Grundstücksverkehrssteuer eingestellte Betrag erreicht werden kann. Durch die Neuregelung der Biersteuer wird auch dieser Budgetposten eine wesentliche Änderung erfahren.

Es ist nicht uninteressant, die Entwicklung der indirekten Steuern mit der der direkten zu vergleichen. Nach den Budgetanschlüssen betragen die Einnahmen aus den indirekten Steuern: 1890 8 789 750 M., 1900 14 213 722 M., 1910 17 480 265 M., die direkten Steuern betragen in 1890 12 250 659 M., 1900 15 789 733 M., 1910 22 473 350 M. Die direkten Steuern sind also in 20 Jahren um 163 Proz., die indirekten nur um 99 Proz. gestiegen. In den letzten 10 Jahren betrug die Steigerung der direkten Steuern 104 Proz., die der indirekten aber nur 22,5 Proz., also noch nicht einmal den vierten Teil der Progression der ersteren.

In der Budgetkommission wurde auch die Anregung zur Einführung einer Landeslotterie oder eines mit einem anderen Bundesstaat gemeinsam zu betreibenden Unternehmens dieser Art besprochen, welche der Abordnete Neuhaus in der Zweiten Kammer gegeben hat. Man war der Meinung, daß die Großh. Regierung diese Frage prüfen sollte. Bei voller Würdigung aller Gründe, welche gegen eine Staatslotterie sprechen, kann doch nicht verkäufelt werden, daß im Lande ein nicht unbedeutendes Spielbedürfnis vorhanden ist, dem auch in vollem Umfang genügt wird durch Spielen in ausländischen Lotterien sowohl, als in solchen anderer Bundesstaaten. Es entsteht daraus die Frage, ob es nicht zweckmäßiger ist, das Spielbedürfnis zugunsten der badischen Steuerzahler wirken zu lassen, als daß dadurch die Steuerzahler anderer Staaten Vorteil haben. Allgemein war man der Meinung, daß durch die Einführung einer Landeslotterie das Spielen im Volke über seine jetzige Ausdehnung hinaus nicht zunehmen werde.

Auch die Frage der Unterstützung der Tabakarbeiter wurde eingehend besprochen und bei der Biersteuer wurde die Sprache auf die von der Zweiten Kammer bei Annahme des Biersteuergesetzes beschlossene Resolution gehalten, in welcher die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Großh. Regierung einer Entschädigung der infolge dieses Gesetzes arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter ihre Zustimmung gibt. Die Kommission war zu ihrem Be-

dauern nicht in der Lage, sich in dieser Frage der Meinung des anderen hohen Hauses anschließen zu können, sie billigt vielmehr die Gründe, welche von Seiten des Herrn Vertreters des Finanzministeriums in jener Sitzung gegen eine solche Entschädigung geltend gemacht worden sind.

III. Justiz- und Polizeifälle.

Im ganzen 9 493 370 M. gegen 8 347 915 M., mithin mehr 1 145 455 M.; das Rechnungsergebnis für 1909 beträgt 9 093 370 M. Unter § 9 erscheinen zum ersten Mal die vom Justizetat überwiesenen Untersuchungs- und Straferhebungskosten sowie Geldstrafen mit 699 170 M.

IV. Vergütung des Reichs für die Kosten der Grenzollverwaltung und der Reichssteuern.

Zusammen 2 268 240 M. gegen 2 267 300 M., demnach mehr 940 M. Für Vergütung der Kosten der Grenzollverwaltung sind 55 040 M. weniger eingesetzt. Ein Einnahmeposten der letzten Budgetperiode für einmalige Zuwendung auf Grund der neuen Gehaltsordnung fällt mit 19 950 M. weg. Für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuern werden mehr vergütet: für die Tabaksteuer + 26 020 M., Zigarettensteuer + 3830 M., Wechselstempel + 7220 M., Reichsstempelabgaben + 78 000 M., Leuchtmittelsteuer + 20 000 M., Zündwarensteuer + 35 000 M., statistische Gebühr + 270 M. Bei der Branntweinsteuer ist eine Mindereinnahme von 84 880 M. eingesetzt unter Berücksichtigung des Ausfalls infolge des neuen Branntweinsteuergesetzes. Es werden seitens des Reichs nur noch 8 Proz. statt bisher 15 Proz. vergütet.

V. Verschiedene Einnahmen.

Zusammen 1 154 850 M. gegen 1 013 540 M., demnach mehr 141 310 M. Bei § 18, Niederlage- und Wagggebühren sowie Verwaltungskostenbeiträge werden vom Rechnungsdurchschnitt 20 000 M. abgesetzt wegen der Herabsetzung der Gebühren für außerordentliche Dienstleistungen in Labakgeschäften. Erhöhungen erfahren die §§ 19, 20 und 21, letzterer „Erfaz von Kreisen, Gemeinden und anderen Körperschaften für Geschäftsverrichtungen der Steuerverwaltung“ um M. 111 400 M., was das Doppelte des Voranschlags von 1908/09 ausmacht. Weitere Erhöhungen bringen die §§ 22, 23 und 24.

Im ganzen sind die Einnahmen des Titels III veranschlagt mit 62 570 075 M. gegen 55 653 110 M., also mit 6 916 965 M. mehr.

B. Außerordentlicher Etat.

Hier findet sich ein Posten von 37 509 M. als Entschädigung für das durch Brand zerstörte Finanzamtsgebäude in Donaueschingen. Im Interesse der von beiden Kammern so sehr befürworteten bodenständigen Bauweise wäre es nicht zu beklagen gewesen, wenn dieses Gebäude gänzlich vom Feuer vernichtet worden wäre. Nach seiner ganzen Architektur paßt es nicht in den so hübsch wieder aufgebauten Stadteil Donaueschingens.

Titel IV. Münzverwaltung.

Ordentlicher Etat.

Es werden im ganzen als Einnahmen veranschlagt 102 844 M. gegen 104 937 M., also Wenigereinnahmen 2093 M. Dieses Minus ergibt sich unter I. Einnahmen aus Fabrikaten, welche mit 2573 M.

niedriger eingeklebt sind. Ein kleines Plus zeigt sich unter II. Verschiedene zufällige Einnahmen.

**Titel V. Allgemeine Kassenverwaltung.
Ordentlicher Etat.**

Veranschlagte Gesamteinnahme 3 862 700 M. gegen 2 473 980 M., mithin mehr 1 388 720 M. Von dieser Mehreinnahme entfallen 374 500 M. auf § 5 „Erlöse einzelner Verwaltungszweige für Ruhe- u. Unterstützungsgelalte, Versorgungsgehälte sowie Beihilfen u. außerordentliche Belohnungen“, ferner 1 000 000 M. auf erwirtschaftete Zinsen der Amortisationskasse. Die Zinsenablieferung dieser Kasse an den allgemeinen Staatshaushalt wurde bisher im Etat nicht vorgesehen, sondern durch besondere Verfügung des Finanzgesetzes festgestellt. Es erscheint dem Finanzministerium sachgemäß diese Einnahme künftig in den ordentlichen Etat einzustellen.

Damit bin ich am Ende der Budgettitel, über welche ich zu berichten habe, angekommen.

Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Das Hohe Haus wolle den Staatsvoranschlag der zur Verhandlung stehenden Titel in Ausgabe und Einnahme gemäß den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer genehmigen und darüber in abgekürzter Form beraten.

Ministerialdirektor Geheimerat **Göller**: Ich möchte nicht veräumen, dem Herrn Berichterstatter den Dank dafür auszusprechen, daß er mit so warmen Worten des Herrn Finanzministers im Eingang seiner Rede gedacht hat. Weiter habe ich ihm meinen Dank dafür abzustatten, daß er der Tätigkeit, namentlich der Zoll- und Steuerverwaltung ebenfalls Worte der Anerkennung gewidmet hat. Es darf wohl hervorgehoben werden, daß gerade die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung im vorigen Jahre einer außerordentlich schwierigen Aufgabe gegenübergestanden sind. Infolge der Reichsfinanzreform wurde eine ganze Anzahl neuer Steuern eingeführt oder eine wesentliche Umbildung bereits vorhandener Steuern durchgeführt, und es ist von allen beteiligten Beamten, von der Direktion bis zu den ausübenden Organen, ein ungewöhnliches Maß von Arbeitsleistung beansprucht worden. Die Aufgabe war um so schwieriger, als die Gesetze sämtlich mit kurzen Fristen in Kraft treten mußten, und weil infolge dessen die Ausführungsvorschriften, die den Vollzug einzuleiten bestimmt waren, den beteiligten Beamten erst sehr spät, gewöhnlich erst ein paar Tage vor Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen zugestellt werden konnten. Dadurch wurde die Aufgabe, die von ihnen zu lösen war, außerordentlich erschwert, und es freut mich, namens des Finanzministeriums aussprechen zu dürfen, daß sämtliche beteiligte Beamte ihrer Aufgabe durchaus gerecht geworden sind und das Inkrafttreten der neuen Steuern nach Kräften gefördert haben.

Die übrigen Ausführungen des Herrn Berichterstatters geben mir nur in ganz wenigen Punkten Anlaß zu einigen Bemerkungen. Er hat darauf hingewiesen, daß unter der Rubrik „Abgang und Rückersatz“ im Bereich der Zoll- und Steuerverwaltung ein außerordentlich hoher Betrag zu verzeichnen sei und hat daran die Hoffnung geknüpft, daß durch die Besserung der Verhältnisse im Wirtschaftsleben eine Herabminderung dieses Betrags in die Erscheinung treten werde. Bei dieser Anforderung ist man leicht einer gewissen Täuschung ausgeführt

insofern, als es sich hier nicht um Abgänge, wenigstens in sehr weitem Umfange nicht um Abgänge handelt, die infolge Unbeibringlichkeit eintreten, sondern es ist bei den direkten Steuern — um zunächst diese zu erwähnen — der ganz überwiegende Teil der Abgangsposten auf gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen. Wenn eine Steuerveranlagung stattgefunden hat, und es tritt eine Änderung ein — um Beispiele anzuführen, es stirbt jemand oder es zieht ein Steuerpflichtiger aus dem Lande weg, oder er zieht von einem Ort des Landes in einen andern Ort — so ist es notwendig, daß die Steuer, die an dem Ort, an dem er veranlagt war, auf ihn angelegt war, einer Berichtigung unterworfen wird, und diese Beträge werden dann an dem betreffenden Orte in Abgang geschrieben. Für eine große Anzahl dieser Posten tritt gleichzeitig wieder ein Zugang in den sogenannten Nachträgen ein. Wenn ein Steuerpflichtiger an einem andern Ort sich ansässig macht, so wird er zur Steuer veranlagt und die daraus sich ergebende Steuerleistung wird in den Nachträgen gebucht. Es ist also notwendig, daß man diese Abgänge und Rückersatz in Verbindung bringt mit den Nachträgen, die unter den Einnahmen der Zoll- und Steuerverwaltung erscheinen. Wenn man diese Posten, die sich gegenseitig ergänzen, einander gegenüberstellt, so wird man finden, daß die Summe der Abgänge doch nicht so beunruhigend ist, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Der Herr Berichterstatter hat schon ganz zutreffend hervorgehoben, daß bei den indirekten Steuern unter dieser Rubrik auch die Steuerrückvergütungen mit inbegriffen sind, die bei der Biersteuer — der Steuer, die den größten Ertrag liefert unter den indirekten Steuern — einen sehr breiten Raum einnehmen. Das sind Rückvergütungen, die geleistet werden für das von Baden nach nichtbadischen Gebieten ausgeführte Bier. Also wenn man diese Verhältnisse berücksichtigt, so glaube ich, ist kein Grund vorhanden, die an sich recht hohen Zahlen irgendwie pessimistisch aufzufassen. Es ist nur der verhältnismäßig kleinste Teil dieser Anforderungen auf wirkliche Unbeibringlichkeit zurückzuführen.

Der Herr Berichterstatter hat ferner erwähnt, ob es nicht vielleicht ratsam gewesen wäre, den Budgetetat der Gleichsteuer mit Rücksicht auf das günstige Ergebnis, das im Jahre 1909 festgestellt werden konnte, zu erhöhen. Das ist eine Frage, die gewiß geprüft werden könnte. Ich möchte aber doch glauben, daß es sich mehr empfiehlt bei der vorsichtigen Veranschlagungsmethode zu bleiben, die wir bei allen indirekten Steuern durchführen. Wir nehmen den Rechnungsdurchschnitt der letzten 3 Jahre und ziehen davon für die möglichen Ertragschwankungen 5 Prozent ab. Es läßt sich gerade auf dem Gebiet der indirekten Steuern sehr schwer voraussagen, welche Entwicklung sie im Laufe der zur Diskussion stehenden Veranschlagungsperiode nehmen werden, und es wird immerhin noch der zulässigste Weg der Ermittlungen der bleiben, den wir bei unseren Berechnungen zugrunde gelegt haben.

Der Herr Berichterstatter hat ferner die Frage der Einführung einer Staatslotterie erwähnt, und da kann ich nur die Erklärung wiederholen, die ich auch schon in dem andern Hohen Hause abgegeben habe, daß die Frage der Einführung einer Staatslotterie in irgend einer Form — möge es nun eine selbständige Lotterie oder Angliederung an eine bestehende Lotterie sein — von der Regierung notwendig wird geprüft werden müssen. Es sind aber doch recht gründliche und sorgfältige Erwägungen anzustellen, bevor man sich über den wirklich einzuschlagenden Weg schlüssig macht, und ich möchte be-

der Regierung völlige Freiheit der Entschliebung vorbehalten.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über

- a) das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer (Hauptabt. VI) für 1910 und 1911;
- b) die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907/08 und 1908/09;
- c) die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1907 und 1908 erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr Böcklin von Böcklinsau: Das Budget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1910 und 1911 schließt ab mit einer Forderung von 132.440 M. in Ausgabe, das sind mehr wie in der früheren Budgetperiode 637 M., die in der Hauptsache bedingt sind durch sachliche Anstaukosten; in der Einnahme mit 260 M. Ihre Kommission hat zu dem Budget keine Bemerkungen zu machen und beantragt die Genehmigung.

Was die Denkschrift anlangt, so hat gemäß Artikel 18 des Oberrechnungsgesetzes vom 25. August 1876 die Oberrechnungskammer den Ständen eine Denkschrift vorzulegen, die die hauptsächlichsten Ergebnisse ihre Rechnungsabhör enthält. Ihre Kommission hat von einer Bemerkung in dieser Denkschrift mit ganz besonderer Genugtuung Kenntnis genommen. Es heißt dort: „bei der Eisenbahnhauptklasse haben die Rechnungsseiten um 4.034 abgenommen, dagegen die Rechnungsbeilagen um 47.569 zugenommen. Die Abnahme der Anzahl der Rechnungsseiten hat in der einfacheren und zweckmäßigeren Anlage des Hauptbuches ihren Grund.“ Ihre Kommission glaubt daraus ersehen zu können, daß hier ihren mannigfachen Anregungen auf Vereinfachung des Geschäftsbetriebes Folge geleistet wurde, und glaubt erwarten zu dürfen, daß diesem guten Beispiel auch in anderen Verwaltungszweigen Folge gegeben wird. Beanstandende Bemerkungen hat Ihre Kommission zu dieser Denkschrift nicht zu machen.

Ich komme schließlich zur Rechnung der Oberrechnungskammer selbst. Diese muß gemäß Artikel 8 des Oberrechnungsgesetzes vom Präsidenten geprüft werden und alsdann dem Landtag zur Entlastung vorgelegt werden. Ihre Kommission hat diese Rechnung durch ihren Berichterstatter prüfen lassen und hat beanstandende Bemerkungen nicht gemacht. Ich darf daher namens Ihrer Budgetkommission folgenden Antrag stellen:

1. Die Hohe Erste Kammer wolle das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer (Hauptabteilung VI) für 1910 und 1911) mit 132.440 M. in der Ausgabe und 260 M. in der Einnahme genehmigen.

2. Die Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie von der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1907 und 1908 und 1908/09 Kenntnis genommen und beanstandende Bemerkungen nicht zu machen habe.

3. Die Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie der Großh. Oberrechnungskammer für ihre Rechnung der Jahre 1907 und 1908 Entlastung erteilt.

Über die genannten Gegenstände wolle in abgefügter Form beraten werden.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 d: Bericht über den Gesetzentwurf betr. die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld nebst vier bezüglichen Petitionen von den Beamten in Tauberbischofsheim, Schoppsheim, Mannheim und Landau erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe kehrt ein alter Bekannter wieder, der das Hohe Haus schon des öfteren beschäftigt hat, seit durch das Gesetz vom 9. Januar 1874 erstmals Wohnungsgeldzuschüsse — wie es damals hieß — für die Staatsdiener und Angestellten eingeführt wurden. In der Zwischenzeit ist dieses Gesetz immer wieder mit steigender Tendenz sowohl was die Höhe des Wohnungsgeldes als was die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu den Ortsklassen betrifft, abgeändert worden. Seine letzte Abänderung hat das Gesetz erfahren durch § 45 des Gesetzes vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, welcher die §§ 3 und 4 aufhob. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll an der Höhe des den einzelnen Beamtenkategorien gewährten Wohnungsgeldes nichts geändert werden, dagegen tritt an die Stelle des bisherigen Ortsklassenverzeichnis ein neues Verzeichnis, durch welches im ganzen 91 Gemeinden in eine höhere und 6 Gemeinden in eine niedrigere Ortsklasse eingereiht werden, entsprechend den Verschiebungen, welche seit der letzten Redaktion des Gesetzes vor 8 Jahren in den einzelnen Orten hinsichtlich der Wohnungspreise eingetreten sind. Und zwar sollen verlegt werden: Eine Gemeinde von der zweiten in die erste Ortsklasse, 12 Gemeinden von der dritten in die zweite Ortsklasse, 20 Gemeinden von der vierten in die dritte Ortsklasse, eine Gemeinde von der fünften in die erste Ortsklasse, zwei Gemeinden von der fünften in die zweite Ortsklasse, 6 Gemeinden von der fünften in die dritte Ortsklasse und 49 Gemeinden von der fünften in die vierte Ortsklasse.

Von diesen Gemeinden waren bisher der fünften Ortsklasse zugeteilt und durch Gewährung von Ortszulagen gleichgestellt: Drei Gemeinden der dritten Ortsklasse und 11 Gemeinden der vierten Ortsklasse. Als erfreulich darf es bezeichnet werden, daß die Beamten in St. Blasien, welche, wie Ihr Berichterstatter aus Erfahrung weiß, in einer besonderen Notlage sich befanden, endlich ihre durchaus gerechtfertigte Einreihung in Ortsklasse I erreicht haben.

Dem gegenüber sollen nur 6 Gemeinden in eine niedrigere Ortsklasse verlegt werden, nämlich eine Gemeinde (Rheinau) von der ersten in die zweite Ortsklasse, zwei Gemeinden (Wingolsheim und Brühl) von der dritten in die vierte Ortsklasse, eine Gemeinde (Gemsbach) von der dritten in die fünfte Ortsklasse, und zwei Gemeinden (Vöhlstetten und Oberhausen) von der vierten in die fünfte Ortsklasse. Die Gründe hierfür sind in der Regierungsvorlage Seite 23 und 24 ausführlich auseinandergesetzt. Es darf hier wohl darauf verwiesen werden, wie überhaupt die ganze Begründung zum Gesetzentwurf eine so klare und erschöpfende ist, daß sie einer weiteren Erläuterung oder Ergänzung nicht bedarf.

Zu dieser Änderung der Ortsklassen liegen mehrere Petitionen vor, welche hier gleichzeitig mitzubehandeln sind. Der Bund der Mannheimer Staatsbeamtenvereine ist dahin vortellig geworden, man möchte für Mann-

heim eine besondere Ortsklasse schaffen, oder den dortigen Beamten eine Ortszulage gewähren. Es muß zugegeben werden, daß die Wohnungspreise in Mannheim höher sind, als in irgend, einer andern Stadt Badens. Trotzdem kann dem Wunsch der Petenten nicht entsprochen werden, denn es würde dadurch der Anfang einer besonderen Spitzenklasse geschaffen, in welche eingereiht zu werden gewiß auch die Beamten anderer teurer Städte alsbald den Versuch machen würden und wir wären damit auf dem Wege, statt bisher 6, künftighin 7 Ortsklassen zu bekommen. Auch ist zu berücksichtigen, daß Mannheim trotz seiner hohen Wohnmieten für die gesamte Lebenshaltung noch nicht die teuerste Stadt in Baden ist. Wenn der Preis für Mietwohnungen in unseren großen Städten ständig steigt, so wird man den dort ansässigen Beamten nicht sowohl durch Gewährung höheren Wohnungsgeldes, als dadurch helfen können, daß man ihnen auf Ansuchen gestattet, in den als Vororte zu betrachtenden nahe gelegenen Landgemeinden zu wohnen, und daß man ihnen dies durch einen weiteren Ausbau der Straßenbahnlinie erleichtert, welche diese Landgemeinden mit den Städten verbindet. Werden erst in noch reicheren Maße als heute solche elektrisch betriebenen Straßenbahnen erstellt, so werden sich auch zwischen den Großstädten und den Landgemeinden einzelne Kolonien und Gartenstädte ansiedeln, über welche letztere wir demnächst in Form einer uns vorliegenden Petition zu verhandeln haben werden, und es werden solche Kolonien gerade für kleinere Beamte eine willkommene Gelegenheit zur Ansiedelung bieten.

Ferner liegen Petitionen vor von den Beamten in Schopfheim, Tauberbischofsheim und Lauda mit der Bitte, Schopfheim von der dritten in die zweite und Tauberbischofsheim und Lauda von der vierten in die dritte Ortsklasse zu versetzen. Nach der Begründung stehen diese Orte mindestens unmittelbar an der Grenze der betreffenden Ortsklassen; möglicherweise wird eine Nachprüfung ergeben, daß sie jeweils in die vorangehende Klasse einzureihen sind. Trotzdem konnte sich Ihre Kommission nicht entschließen, diesen Petitionen in der Weise Folge zu geben, daß auf eine Änderung der Vorlage abgehoben wird; dazu sind die Unterlagen, die in den Petitionen geboten werden, nicht völlig ausreichend, und es erscheint bei der vorgeschrittenen Zeit nicht tunlich, die Verbessehung des Gesetzes durch weitere Erhebungen zu verzögern. In § 2 des Gesetzes in seiner neuen Fassung ist der Regierung die Möglichkeit gegeben, die Behauptung der Petenten nochmals eingehend zu prüfen und ihnen gegebenenfalls zu entsprechen. Eine weitere Änderung soll das Wohnungsgeldgesetz in § 2 erfahren. Dieser Paragraph lautet zurzeit: „In den Gemeinden, die ohne Rücksicht auf die amtlich erhobenen Mietpreise vom 1. Juli 1900 der fünften Ortsklasse zugeteilt worden sind, werden den Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1902 Ortszulagen bewilligt, sofern dieselben für eine standesgemäße Wohnung einen Mietzins zu zahlen genötigt sind, der die Einreihung der Gemeinde in eine höhere Ortsklasse rechtfertigen würde.“

Die Ortszulagen sind zu bemessen nach dem Unterschied zwischen dem Wohnungsgeld für die fünfte und für diejenige Ortsklasse, welcher die betreffende Gemeinde nach der Höhe der amtlich festgestellten Mietpreise für standesgemäße Wohnungen zuzuteilen wäre.

Die Ortszulagen sind nach je 4 Jahren auf Grund der Ergebnisse der zu wiederholenden amtlichen Erhebungen über die ortsüblichen Mietpreise für standesgemäße

Wohnungen in allen in die fünfte Ortsklasse eingereihten Gemeinden neu festzustellen.“

An seine Stelle tritt nun folgende Bestimmung: „Die nächste Revision des Ortsklassenverzeichnis erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1920; in der Zwischenzeit ist das Staatsministerium ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte in eine andere Ortsklasse anzuordnen.“

Von den auf Grund von Absatz 1 getroffenen Anordnungen ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreffen jedesmal Kenntnis zu geben.“

Damit wird einem Gedanken Rechnung getragen, der bereits im Kommissionsbericht der Ersten Kammer vom Jahr 1902, erstattet von Geh. Rat Frhr. von Reibronn, zum Ausdruck gekommen war.

Die Gründe, welche früher dafür geltend gemacht wurden, die Gemeinden der V. Ortsklasse in bezug auf die zeitliche Revision der Ortsklasseneinteilung anders als die übrigen Gemeinden zu behandeln, waren entschieden nicht durchschlagend und die jetzige Änderung ist daher als eine nicht unwesentliche Verbesserung zu betrachten.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. Januar 1910 in Kraft treten. Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge betraut und ermächtigt, den Text des Gesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge als „Wohnungsgeldgesetz“ durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Von dem ganzen Wohnungsgeldgesetz von 1902 wird daher nur der § 1 Absatz 1 und der beigelegte Wohnungsgeldtarif in Kraft bleiben.

Da nach Art. 4 der Novelle der Text des Gesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung bekannt zu machen ist, müssen in § 1 Abs. 1 auch die Worte „mit Wirkung vom 1. Januar 1902“ weggelassen.

Die finanzielle Wirkung wird keine ganz unerhebliche sein. Nach der Berechnung, welche in der Regierungsvorlage Seite 31 auf 32 angeführt ist, wird die jährliche Mehrbelastung der Staatskasse 83 760 M., rund 84 000 M. betragen; davon entfallen auf die allgemeine Staatsverwaltung 60 000 M., auf die Eisenbahnverwaltung 24 000 M.

Die Hohe Zweite Kammer hat den Gesetzentwurf in ihrer 64. Sitzung vom 18. April unverändert angenommen.

Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betr., in Übereinstimmung mit der Hohe Zweite Kammer unverändert annehmen.
2. die zu dem Gesetzentwurf eingekommene Petition der Beamten in Mannheim für erledigt erklären;
3. die Petitionen der Beamten in Schopfheim, Tauberbischofsheim und Lauda der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen und
4. darüber in abgekürzter Form beraten.

Dr. Frhr. von Stöckingen: Bei der Beratung der Gebaltsordnung vor zwei Jahren habe ich die Frage

gewaschen, ob nicht eine Differenzierung der Gehaltsbezüge der verheirateten und der unverheirateten Beamten möglich wäre. Diese Anregung ist damals aufgegeben worden, weil mit Recht entgegengehalten wurde, daß der Gehalt die Vergütung für die Dienstleistung der Beamten und deshalb bei den verheirateten und bei den unverheirateten Beamten die gleiche ist; dagegen ist in der Kommission und — wenn ich mich recht erinnere — auch von Seiten der Grobsh. Regierung anerkannt worden, daß es möglich wäre, der Anregung bei dem Wohnungsgeldgesetz Folge zu geben. Ich bedauere nun, daß diese Anregung bei dem uns jetzt vorliegenden Gesetz nicht beachtet wurde.

Das Wohnungsgeld ist seinem Begriffe nach eine Entschädigung für den Aufwand, der durch die Miete der erforderlichen Wohnräume entsteht, und ist klar, daß dieser Aufwand bei den unverheirateten Beamten und bei denen, die keinen eigenen Haushalt haben, ein unverhältnismäßig kleinerer ist, als bei den verheirateten Beamten. Es scheint mir nun nicht logisch und nicht billig zu sein, daß der Verheiratete nicht mehr bekommt, als der Unverheiratete. Für den unverheirateten, alleinstehenden Beamten bildet das Wohnungsgeld eine Erhöhung seines Gehalts, während für einen Beamten mit einer großen Familie das Wohnungsgeld zur Bestreitung der Wohnungsmiete häufig nicht reichen wird. Wie mir scheint, könnte eine Differenzierung durchgeführt werden ohne größeren Aufwand für die Staatskasse, wenn etwa von dem jetzt bestimmten Wohnungsgeld ein bestimmter Prozentsatz den unverheirateten und ein höherer Prozentsatz den verheirateten Beamten, jenen mit eigenem Haushalt, gegeben würde, etwa $\frac{6}{10}$ bis $\frac{7}{10}$ des Wohnungsgelds den alleinstehenden und etwa $\frac{13}{10}$ jenen Beamten mit einem Haushalt. Es wird vielleicht billiger sein, die Differenzierung nicht zwischen verheirateten und unverheirateten Beamten zu treffen, sondern zwischen solchen mit eigenem Haushalt und ohne eigenen Haushalt, weil ja auch ein unverheirateter Beamter genötigt sein kann, seine Angehörigen zu sich zu nehmen.

Ich möchte davon Umgang nehmen, einen Antrag in dem hohen Hause zu stellen, da ja die Detaillierung der Differenzierung sorgfältig geprüft werden muß; ich möchte aber die Grobsh. Regierung bitten, bei einer künftigen Gelegenheit der Erfüllung dieses Gedankens näherzutreten.

Bürgermeister **Bierneisel**: Warum ich mich zum Wort gemeldet habe, geschieht, um einige empfehlende Worte zu sagen zu den Petitionen von Tauberbischofsheim und Lauda.

Tauberbischofsheim ist in seinen Wohnungsverhältnissen sehr verschieden. In dem alten Stadteil sind die Wohnungen sehr minimal, sie müssen infolgedessen auch etwas niedriger in der Preisbemessung gehalten werden; dagegen sind die neueren Wohnungen verhältnismäßig teurer, wesentlich teurer als das Wohnungsgeld, das dafür entschädigt wird, und es wurde mir von den Herren in Tauberbischofsheim gesagt, daß gerade bei der Feststellung des jetzigen Tarifs unglücklicherweise verschiedene Beamte von diesen weniger guten Wohnungen inne hatten, und infolgedessen die allgemeine Norm etwas zu nieder bemessen wurde. Ich möchte deshalb der Grobsh. Regierung empfehlen, daß die Verhältnisse dort noch einmal geprüft werden, bevor die Ortsklasse für Tauberbischofsheim festgelegt wird.

In Lauda sind es verhältnismäßig andere Momente, die eine Rolle spielen. Es ist in der Petition hervorgehoben, daß Wohnungsmangel herrscht, und man sollte deswegen annehmen, daß gerade der Wohnungsmangel die Mietpreise erhöhen sollte. Das trifft aber trotzdem nicht zu und zwar deswegen nicht, weil den einzelnen Besitzern infolge des verhältnismäßig niederen Wohnnasaaltes nicht

die Möglichkeit geboten ist, die Wohnungspresse zu steigern. Das rührt daher, daß Leute, die mit ihren Mitteln rechnen, überhaupt nicht bauen, trotzdem eine große Nachfrage nach Wohnungen vorhanden ist, weil sie sich eben vorher sagen müssen, daß sie nicht zu einer entsprechenden Rente kommen. Ich habe hierfür einige Notizen gemacht.

Die Grobsh. Staatsverwaltung hat selbst in Lauda infolge dieses Wohnungsmangels verschiedene Gebäude errichten lassen, z. B. zwei Gebäude errichtet mit je vier 4 Zimmerwohnungen. Diese kamen auf 84 000 M. zu stehen. Rechnet man noch den Platz mit 6000 M. dazu, so betragen die Baukosten 90 000 M. Das Wohnungsgeld, das die Beamten bezahlen in diesen 8 Wohnungen beträgt zusammen 2880 M., also 2,64 Prozent des aufgewendeten Betrags. Ein weiteres Gebäude mit 6 Wohnungen zu je 4 Zimmern in einem dreistöckigen Bau hat einen Aufwand von 39 000 M. verursacht; die Miete, die erzielt wird, beträgt 1620 M. Die Wohnung kostet durchschnittlich 260 M., und dabei befindet sich noch die Wohnung des Bahnhofswirts, der 320 M. bezahlt. Trotzdem berechnet sich der Ertrag dieses Gebäudes nur auf etwa 4,15 Prozent. Ein weiteres Gebäude mit sechs 3 Zimmerwohnungen bringt 1250 M. ein, daselbe hat einen Aufwand verursacht von etwa 35 000 M. Die Prozentuierung dürfte hier 3,57 betragen.

Sie sehen, daß bei einer derartigen Rente ein Privatmann niemals Veranlassung finden kann, Wohngebäude zu errichten. Ich habe auch einige private Verhältnisse nachgeprüft und bin zu ähnlichen Resultaten gekommen, und zwar sind bei den Prozenten, die ich in Rechnung gebracht habe, noch garnicht berücksichtigt die Aufwendungen, die der Hauseigentümer zu machen hat für das Gebäude selbst; es sind nicht die Unkosten mit eingerechnet, denn diese würden die Rente noch wesentlich kürzen. Infolgedessen wird also nicht gebaut. Wo aber gebaut wurde, da waren es meist Eisenbahnbeamte, die in der Verärgerung, wenn sie von einem Haus zum andern verschoben wurden, sich entschlossen haben, selbst ein Gebäude zu errichten. Diese sind dann genötigt, da sie selbst nicht über die nötigen Barmittel verfügen, Geld aufzunehmen und so bringen sie es nicht einmal zu einer 4 prozentigen Rente. Dabei müssen sie noch darauf aus sein, ihr Haus ständig besetzt zu haben, und so können sie die Miete nicht hinaufsetzen, weil sie befürchten müssen, daß, wenn sie die Miete steigern, ihnen die Mieter draußen bleiben. Sie müssen in der Regel $4\frac{1}{2}$ Prozent Hypothekenzins zahlen und wohnen infolgedessen teurer, als wenn sie in Mietwohnung wären.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dieser Unterschied zwischen Stadt und Land ein wesentlicher ist. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß bei der Berechnung die Beamten, die ein eigenes Haus bewohnen, außer Betracht bleiben sollen. Ich denke, daß das geschehen ist, weil man annimmt, daß in der Stadt die Wohnungsmiete im eigenen Haus billiger zu stehen kommt als in der Mietwohnung, und daß man deswegen diese Wohnungen weggelassen hat, damit man nicht die anderen Wohnungen ungünstig beeinflusst. Allein auf dem Lande wohnt derjenige, der sich selbst ein Gebäude erstellt hat, wesentlich teurer. Und so sind es z. B. in Lauda 30 Eisenbahnbeamte, die selbst gebaut haben, und die in der mifflischen Lage sich nun befinden, daß sie ihre eigene Wohnung höher anrechnen müssen als das Wohnungsgeld beträgt.

Sodann möchte ich darauf hinweisen — was auch in der Petition ausgesprochen ist —, daß wahrscheinlich aus Versehen die Wohnungen von etwa 17 Beamten gar nicht bei der Berechnung mit in Berücksichtigung gezogen worden sind. Es wurde mir von einem Eisenbahnbeamten eine Aufstellung gemacht, nach der damals — im Jahre 1909 —

als diese Berechnung aufgestellt wurde, etwa 155 etatmäßige Beamte in Lauda waren. Davon sind 35 in Dienstwohnungen gewesen, 29 hatten eigene Häuser und 8 wohnten auswärts. Zieht man diese von den 155 ab, so blieben noch 83 Beamte, die in Lauda wohnten, während in der Aufstellung nur etwa 67 angeführt sind. Es scheint also ein Teil der Wohnungsverhältnisse aus irgend einem Grunde nicht berücksichtigt worden zu sein.

Ich möchte deshalb das Hohe Haus bitten, dem Antrag der Kommission zustimmen zu wollen und gleichzeitig auch die Großh. Regierung ersuchen, noch einmal Nacherhebungen machen zu wollen über die Wohnungsverhältnisse in Lauda und Tauberbischofsheim und hoffe, daß sie dann dazu kommt, den Wünschen der Petenten Rechnung zu tragen.

Ministerialdirektor Geheimerat Göller: Der Herr Berichterstatter hat die Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfs und die einzelnen Bestimmungen so genau dargelegt und erläutert, daß ich auf diese Gesichtspunkte nicht mehr zurückzukommen brauche. Ich kann mich darauf beschränken, die Einwendungen, die bis jetzt im Anschluß an die vorliegenden Petitionen gegen unser Vorgehen erhoben worden sind, näher zu beleuchten, und da möchte ich vorausschicken, daß nach meinem Dafürhalten: diejenigen Ortsvertretungen, die gegen die Einrichtung, wie wir sie vorgeschlagen haben, Bittschriften eingereicht haben, wohl durchweg von einer unrichtigen Unterstellung ausgehen. Sie nehmen an, daß das Wohnungsgeld bestimmt sei, den Wohnungsaufwand des Beamten voll zu decken, und wenn nun an einem einzelnen Orte der Wohnungsaufwand das Wohnungsgeld übersteigt, glauben sie annehmen zu dürfen, daß hier berechtigter Grund zur Beschwerde vorliege und Abhilfe von der Regierung geschaffen werden müsse.

Diese Betrachtung können wir nicht als berechtigt anerkennen. Das Wohnungsgeld, wie es in unserem Tarif ist, soll nur einen Teil des Wohnungsaufwandes decken, und wir befinden uns mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit derjenigen in den anderen deutschen Bundesstaaten. Es ist das erst neuerdings wieder bei der Beratung der Neugestaltung des Wohnungsgelds für das Reich eingehend erörtert worden. Im Reich und in Preußen nimmt man an, daß das Wohnungsgeld etwa $\frac{3}{4}$ des Wohnungsaufwandes decken soll, und nicht mehr. In diesem Gesichtspunkt müssen wir auch in Baden festhalten. Das Mißverständnis, das in dieser Beziehung regierungsseitig festgestellt werden muß, ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß unser Wohnungsgeldgesetz vom Jahre 1902 die Sachlage etwas getrübt und verschoben hat. Es wurde damals eine Neuregelung durchgeführt mit der ausgesprochenen Absicht, in dem Wohnungsgelde eine Gehaltsaufbesserung zu gewähren, weil man der Ansicht war, man könne die damals schon lange begehrte Gehaltsstarifsrevision noch einige Jahre hinauschieben, wenn man vorher auf dem Gebiet des Wohnungsgeldes gewissermaßen eine Abschlagszahlung leistete. Es sind also in unserm bestehenden Wohnungsgeldtarife Gehaltsanteile inbegriffen, und wir müssen zu dem normalen Zustand zurückkehren, daß das Wohnungsgeld nur einen Teil des Wohnungsaufwandes zu decken bestimmt ist.

Wenn man diese grundsätzliche Auffassung im Auge behält, so werden viele der vorgebrachten Beschwerden sich sofort als nicht begründet erweisen.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der nachdrücklich betont werden muß, ist der, daß die Petenten die Verhältnisse, wie sie heute in den einzelnen Orten bestehen, ermitteln

und sie mit den Feststellungen, die die Unterlage des Gesetzentwurfs bilden, vergleichen und dann zu dem Schlusse kommen, die zutage tretende Abweichung müsse auf einen Fehler in den Zahlen der Regierungsvorlage zurückgeführt werden, der eine Nachprüfung und Richtigstellung erheische. Ich glaube, daß auch in dieser Beziehung die Bittsteller nicht auf dem richtigen Wege sich befinden. Als wir die Erhebungen einleiteten, die die Grundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf zu bilden bestimmt waren, war es notwendig, genaue Grundzüge aufzustellen, nach denen die Erhebungen zu bewertigen waren.

Es war insbesondere notwendig, einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen, auf den alle Angaben bezogen werden mußten, und als solcher wurde der erste April 1909 gewählt. Also alle Zahlen, die in dem Regierungsentwurf niedergelegt sind, geben den Stand nach dem 1. April 1909 wieder. Und es ist keine richtige Beurteilung, wenn man nur die Verhältnisse, wie sie sich im Laufe eines Jahres etwa geändert haben, mit jenen Zahlen vergleicht. Wenn man diese Betrachtungsweise zulassen wollte, so würde man niemals auf einen festen Boden gelangen. Wir können, wenn wir derartige Erhebungen veranstalten, immer nur einen bestimmten Zeitpunkt als den normalen ins Auge fassen, und der muß dann aber für das weitere gesetzgeberische Vorgehen unbedingt maßgebend bleiben. Dem Einwande, daß die Verhältnisse sich nach einem Jahre vielleicht etwas anders gestaltet hätten, kann keine Bedeutung beigemessen werden.

Herr Bürgermeister Bierniesel hat auf die Verhältnisse in Tauberbischofsheim und Lauda hingewiesen und hat darzulegen versucht, daß hier offensichtlich Fehler bei den regierungsseitigen Erhebungen unterlaufen sein müßten. Ich kann das nicht zugeben. Was er im allgemeinen ausgeführt hat, das ergibt allerdings ein Bild der Wohnungsnot und der Wohnungsverhältnisse, wie sie sich in Lauda gestaltet haben. Aber das ist auch nicht die Absicht unserer Vorlage, in das Wohnungswesen überhaupt regulierend einzugreifen und auf diesem Gebiet überall befriedigende Zustände zu schaffen, liegt ganz außerhalb des Rahmens des Gesetzentwurfs. Uns lag nur die Aufgabe ob, festzustellen, in welchem Maße das Wohnungsbedürfnis Kosten in den einzelnen Orten verursacht und darnach die Einreihung der Orte in die vorgezeichneten Ortsklassen neu zu regeln.

Was insbesondere die Stadt Lauda anbelangt, so wird verlangt, daß wir sie in eine höhere Ortsklasse vorrücken sollen. Nach unseren Erhebungen wird durch das bestehende Wohnungsgeld der Wohnungsaufwand in Lauda in dem vorhin von mir bezeichneten Umfange wirklich gedeckt.

Es beträgt beispielsweise in Tarifabteilung G der Aufwand für eine Wohnung 345 M. Dafür wird ein Wohnungsgeld von 300 M. bezahlt. In Abteilung H beträgt der Aufwand für eine Wohnung 286 M., dem ein Wohnungsgeld von 260 M. gegenübersteht. In Abteilung J beträgt der Aufwand 263 M., Wohnungsgeld 230 M., in Abteilung K Aufwand 223 M., Wohnungsgeld 200 M.

Wenn man nun der Petition entsprechen und die Stadt Lauda in eine höhere Ortsklasse einreihen wollte, so würde durchweg der dann zu gewährende Wohnungsgeldsatz den wirklichen Wohnungsaufwand übersteigen, es würde also der Beamte mehr bekommen, als dem wirk-

Wohnungsaufwand entspricht. Das würde aber der Wille unseres Gesetzentwurfes durchaus zuwiderlaufen, und ich kann deshalb nicht in Aussicht stellen, daß dem Wunsche der Beamten in Lauda entsprochen werden kann.

Herr Baron von Stozingen hat die Frage berührt, ob nicht eine Differenzierung eintreten solle zwischen ledigen und verheirateten Beamten in der Weise, daß die ledigen nur ein gemindertes Wohnungsgeld erhielten. Das ist eine Frage, die gewiß erörtert werden kann. Sie ist aber bei der Gestaltung unseres Wohnungsgeldtarifes im Jahre 1902 von den Landständen tatsächlich geprüft worden, und man ist damals zu dem Ergebnis gekommen, daß man eine solche Unterscheidung nicht eintreten lassen solle. In allerneuester Zeit hat man auch im Reiche dieselbe Frage gelegentlich der Neufeststellung der Wohnungsgeldsätze erörtert und man ist auch dort dahin gelangt, eine solche unterschiedliche Behandlung der beiden Beamtenkategorien abzulehnen. Es würde also dieser Gedanke, wenn man ihn in Baden durchführen wollte, eine Ausnahmestellung von Baden gegenüber den anderen deutschen Bundesstaaten bedeuten. Es ist auch nicht zu verkennen, daß gegen den Vorschlag gewichtige Bedenken bestehen; und ich glaube, daß die Regierung das Hohe Haus nur bitten kann, es bei dem System, das dem jetzigen Regierungsentwurf zugrunde liegt, zu belassen, wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß in einem späteren Zeitpunkt die Anregung des Herrn Baron von Stozingen einer erneuten Prüfung unterzogen wird.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch: Ich möchte mir erlauben, zu der Petition der Mannheimer Beamtenchaft um Gewährung einer Ortszulage einige Bemerkungen zu machen. Es liegt mir natürlich ganz fern, der Annahme des gegenwärtigen Gesetzentwurfes Schwierigkeiten zu bereiten. Ich verkenne auch durchaus nicht die Begründetheit der Befürchtung, daß, wenn man einem einzigen Ort des Landes ein besonderes Vorrecht einräumt, alsbald die Wünsche anderer Plätze rege werden. Meine dienstlichen Erfahrungen haben mich aber in der Ansicht immer mehr und mehr bestärkt, daß die Beamtenchaft gerade in Mannheim besonderen Verhältnissen gegenübersteht, die wohl ihre Hauptursache in dem Besitze der großen und reichen Industrie- und Handelsbetriebe haben, Verhältnissen, die auch eine besondere Berücksichtigung zu verdienen scheinen.

Zu der Begründung zu dem Gesetzentwurf ist darauf hingewiesen, daß z. B. für die Beamten der Gehaltsklassen C und D der durchschnittliche Mietpreis der Wohnung sich stellen würde auf 1493 und auf 1247 M. Die Mitteilungen, die ich insbesondere von richterlichen Beamten erhalten habe, stellen es doch wohl außer Zweifel, daß um diesen Preis in Mannheim Wohnungen, wie sie für die Beamten dieser Gehaltsklassen zu verlangen sind, nicht zu finden sind. Es ist mitgeteilt worden, daß Wohnungen im 4. Stad in den Vororten, weit entfernt vom Zentrum der Stadt, mit Räumen, die nicht besonders würdig erscheinen, unter einem Preis von 1600 und 1700 M. nicht zu bekommen sind. Es ist dabei doch auch nicht zu verkennen, gerade was Mannheim anlangt, daß auch anderweitige Verhältnisse den Aufenthalt in der Stadt Mannheim für die Beamten nicht so wünschenswert erscheinen lassen als an anderen Orten.

Es wird des öfteren geklagt von den Beamten über die nachteiligen Einwirkungen der schlechten Luftverhältnisse, die ihren Grund haben in den Ausdünstungen der Industrieanlagen und Fabriken. Es wird insbesondere

darauf hingewiesen, daß die Beamten nicht in der Lage sind, ihren Kindern den nötigen Raum zum Spiel und zur Erholung zu gewähren, weil das Wohnen in den oberen Stockwerken dazu jede Gelegenheit verjagt.

Die Petenten selber weisen in der Petition auch darauf hin, daß es sehr schwierig ist, Beamte zu bestimmen, sich nach Mannheim versetzen zu lassen, und daß der Wunsch vieler Beamten dahin geht, wieder von Mannheim wegzukommen. Ganz besondere Schwierigkeiten schaffen diese Verhältnisse nun für die Beamten der Justizverwaltung. Es wird kein Ressort mit solchen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Beamtenstellen in Mannheim zu kämpfen haben, wie die Justizverwaltung. Einmal haben die übrigen Ressorts in Mannheim speziell in den Beamtenklassen C u. D des Gehaltstarifs nicht eine so reiche Zahl von Beamten wie die Justizverwaltung. Sodann besteht für die andern Verwaltungen eine größere Zahl von Dienstwohnungen, als dies für die Justizverwaltung der Fall ist, denn letztere hat, wenn ich nur die Richter erwähnen darf, für 44 richterliche Beamte nur 2 Dienstwohnungen. Vor allem aber liegt die Schwierigkeit darin, daß die anderen Ressorts ihre Beamten nach Mannheim nach Bedarf des Dienstes versetzen können, wie es ihnen gut scheint, währenddem die Justizverwaltung dazu nicht in der Lage ist, weil sie der Zustimmung eines Richters bedarf, wenn sie ihn versetzen will. Wenn daher in Mannheim bei dem dortigen großen Gerichtshofe eine Stelle zu besetzen ist, muß sie in der Regel aus den Richtern des Amtsgerichts besetzt werden. Bei dem Amtsgericht geht es noch leichter, weil man die Assessoren eher bestimmen kann, nach Mannheim zu gehen, der Ort ihrer ersten Anstellung überdies nicht von deren Willen abhängig ist. Die Folge ist aber doch die, daß immer mehr verhältnismäßig junge, im Dienste nicht genügend erfahrene Kräfte an das Kollegialgericht kommen. Bei vollster Anerkennung der Pflichttreue u. Leistungsfähigkeit aller richterlichen Beamten in Mannheim muß doch auf die Dauer eine schwere Schädigung der Rechtspflege darin gefunden werden, wenn einer der größten Gerichtshöfe des Landes auf diese Weise immer nur vom Orte selbst aus ergänzt werden kann.

Ich möchte deshalb mir an die Großh. Regierung und insbesondere die Finanzverwaltung die Bitte gestatten, den Verhältnissen in Mannheim doch ihre Aufmerksamkeit in wohlwollender Weise unausgesetzt zu schenken und den Gedanken, unter Umständen durch Bewilligung einer besonderen Ortszulage diesen Schwierigkeiten zu begegnen, nicht dauernd von der Hand weisen zu wollen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petition

a) des Kanzleiaffizienten Georg Singler bei Großh. Forst- und Domänenverwaltung um Einreihung unter J 3 b des Gehaltstarifs erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr Dr. von la Roche-Starkenfels: Der bei der Großh. Forst- und Domänenverwaltung dahier als Kanzleiaffizient angestellte Georg Singler, welcher z. Zt. unter K 2a des Gehaltstarifs eingereiht ist, stellt den Antrag, veranlassen zu wollen, daß ihm bei gleicher Behörde die angeblich seit 26. August 1909 freie Kanzleiaffizientenstelle J 3b übertragen werde.

(Der II. Vizepräsident Graf von Helldorf übernimmt den Vorsitz.)

Es muß namens des Landtages grundsätzlich abgelehnt werden, in solche Interessen einzugreifen, über welche allein die Regierung zu befinden hat, so daß auf die Einzelheiten des Falles nicht eingegangen zu werden braucht. Eine Gesetzesverletzung kann von Singler nicht behauptet werden. Die fragliche Stelle ist überdies seit 1. September 1909 wieder besetzt; damit ist die Petition gegenstandslos geworden.

Ihre Petitionskommission stellt den Antrag:

Hoch Erste Kammer wolle über die Petition des Kanzleiaffistenten Georg Singler in Karlsruhe um Einreihung unter J 3b des Gehaltstariifs zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu 6) Petition der technischen Assistenten und Hochbauassistenten der Eisenbahnverwaltung um Ausgleich der beim Vollzug des Beamtengesetzes unterlaufenen Härten erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr Dr. von La Roche-Starkenfels: Eine Reihe von technischen Assistenten und Hochbauassistenten, welche einzeln namhaft gemacht werden, fühlen sich durch den Vollzug des Beamtengesetzes benachteiligt, wie dies in der Petition des näheren ausgeführt wird. Dieselben sind von Abt. H D. 3. 1 des alten nach Abteilung G D. 3. 2c des neuen Gehaltstariifs eingereiht worden. Diese Einreihung und die Anordnung der Reihenfolge der Beamten stellen nun nach Ansicht der Petenten keine Verbesserung dar, weil eine Erhöhung des Einkommens ausgeblieben sei, auch das Vorrücken nach Abteilung F 3c des neuen Tariifs sich denkbar ungünstig gestaltet habe. Bisher seien technische Assistentenstellen in Abt. H 1 des alten Gehaltstariifs tüchtigen und leistungsfähigen Beamten aus den Abteilungen H 2, H 3 und H 4 übertragen worden.

Teilweise hätten auch technische Beamten ihre etatmäßige Anstellung sofort in H 1 gefunden, bei den Hochbauassistenten sei dies fast durchweg der Fall gewesen. Da im alten Gesetze nur die Beamten aus H 1 als Zeichner Gehaltsklasse 1 mit dem Titel Baukontrolleur nach Gehaltsklasse F 5 des alten Tariifs vorgerückt seien, habe man die Hoffnung gehegt, daß auch beim Vollzug des neuen Gesetzes in gleicher Weise wie bisher verfahren werde, eine Nichtberücksichtigung eines Teiles der an erster Stelle stehenden Beamten H 1 aber sicher nicht eintreten werde. Diese Hoffnung und Erwartung habe sich nicht erfüllt.

Die Regierung habe beim Vollzug der Gehaltsordnung der Gehaltsabteilungen H 1, H 2 und H 3 des alten Tariifs zusammengefaßt und hieraus die mittleren technischen Beamten für den neuen Gehaltstariif gebildet, die Einreihung aber nach den in Betracht kommenden Gehaltsabteilungen F 2c, F 3c und G 2c des neuen Tariifs nach den neuen Bestimmungen, also auf Grund des Dienstalters vorgenommen. Für die Neueinreihung sei nur die etatmäßige Dienstzeit, die in der Gehaltsabteilung H 1, H 2 und H 3 des alten Tariifs verbracht wurde, als maßgebendes Dienstalter angerechnet worden. Den Beamten H 1 des alten Tariifs, die ihre erste etatmäßige Dienstzeit in Gehaltsabteilung H 4 verbracht,

sei von dieser Zeit nichts angerechnet worden; für sie habe man § 5 des alten Gehaltsgesetzes ausgenutzt, wonach die Amtsstellen derselben Abteilung, auch wenn sie unter verschiedenen Ordnungszahlen angeführt sind, als gleichwertig gelten.

Auf Tabellen, die der Petition beigegeben sind, wird die Wirkung dieser Maßregeln im einzelnen nachgewiesen.

Noch einschneidender wie die durch den Vollzug hervorgerufenen vorläufigen Nachteile seien aber folgende:

Eine Anzahl technischer Assistenten und Hochbauassistenten habe bereits den gegen früher gleich gebliebenen Höchstgehalt von 3000 M. erreicht, andere erreichten im 1910 bezw. 1912 und müßten, da die Aussicht auf ein Vorrücken nach Abteilung F 3c bei der Art des statthabenden Vollzugs wie bei der geringen Stellenvermehrung geradezu trostlos sei, auf dem Höchstgehalt der 2. Gehaltsklasse stehen bleiben, wenn nicht ein Ausgleich geschaffen werde.

Das Budget der Verkehrsanstalten für die laufende Periode sehe für die Gehaltsabteilung F 3c und F 2c je eine Stelle, zusammen zwei Stellen für zwei Jahre vor. Es wird ausgerechnet, daß die Petenten so gut wie keine Aussicht hätten, je dieses Ziel zu erreichen.

Die Petenten beantragen nun, es solle den technischen Assistenten und Hochbauassistenten, die bei dem Vollzug des Gesetzes durch die Übergangsbestimmungen nach G 2c eingereiht worden sind, bei der Beförderung nach F 3c gegenüber den aus Abteilung H 2 und H 3 nach G 2c herübergenommenen Beamten der Vorrang gegeben werden, damit nachträglich ein Ausgleich geschaffen werde gegenüber den Beamten, die durch die Übergangsbestimmungen von H 1, H 2 und H 3 des alten Tariifs nach F gelangt sind.

Seitens des Ministeriums des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist folgende Auskunft erteilt worden: Zu dem neuen Gehaltstariif sind die im alten Tariif unter Abt. H 1, H 2 und H 3 getrennt aufgeführten Beamtenklassen, technische Assistenten und Hochbauassistenten (H 1), Werkmeister (H 2) und Werkführer (H 3) unter dem Begriff „technische Beamte“ zusammengefaßt und für diese Beamtengruppe, soweit sie zu den mittleren Beamten zu rechnen ist, 3 Beamtentstellungen (Gehaltsklasse II in G 2c, Gehaltsklasse I in F 3c und Spitzenstellung in F 2c) vorgesehen worden. Nach § 16 Abs. 2 und § 41 G. D. hatte beim Vollzug des neuen Gehaltstariifs die Einreihung der vorhandenen Beamten der drei vorgenannten alten Klassen in die zu der neuen Gruppe der technischen Beamten gehörigen Gehaltsklasse I und II nach dem Dienstalter zu erfolgen. Nach der Erläuterung dazu in § 19 Abs. 2 der Landesherlichen Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung bestimmt sich das für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse maßgebende Dienstalter in der Regel nach der Zeit, die der Beamte ununterbrochen auf Stellen zugebracht hat, welche der gleichen oder einer höheren Ordnungsziffer (Unterabteilung) oder einer höheren Abteilung des Gehaltstariifs angehören wie die Stelle, die der Beamte inne hat. In Absatz 3 des gleichen Paragraphen ist weiter bestimmt, daß für die bei Inkrafttreten der Verordnung in derselben Gehaltsklasse befindlichen Beamten das Dienstalter unter Berücksichtigung der bisher für dessen Bestimmung üblichen Grundsätze, soweit erforderlich, im Einzelfall festzusetzen ist.

Zur Durchführung des neuen Gehaltstariifs war daher zunächst die Aufstellung einer Dienstaltersfolge nötig.

die der Einreihung der Beamten nach Maßgabe von § 16 G.D. zur Grundlage zu dienen hatte. Bei der Fertigung dieser Dienstaltersfolge wurde die frühere Anstellung nach H 1, H 2 oder H 3 für gleichwertig erachtet. Es wurden daher alle in Betracht kommenden Beamten lediglich nach dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung, einerlei ob diese in H 1, H 2 oder H 3 erfolgte, in die Reihenfolge aufgenommen. Diese Maßnahme war erforderlich, weil unter der Herrschaft des alten Gehaltstarifs der Gang der Dinge nicht der war, daß alle Techniker zunächst in H 3 angestellt wurden und im Wege der Beförderung nach H 2 und H 1 vorrückten, sondern daß ein Teil der Beamten gleich nach H 1, ein anderer Teil zunächst nach H 3 oder H 2 angestellt wurde. So erlangten z. B. die Hochbauassistenten ausnahmslos die erste Anstellung leicht in H 1; die technischen Assistenten des Bahn- und Tiefbautechnischen Dienstes wurden ebenfalls gleich nach H 1 angestellt; soweit sie nicht vorher schon als Bahn- oder Telegraphenmeister nach H 4 angestellt waren; die technischen Beamten des maschinellen, elektrotechnischen Dienstes wurden als Werkstättenaufsichtsbeamte zunächst alle als Werkführer in H 3 und dann als Werkmeister in H 2, in der Verwendung im elektrotechnischen Dienst aber in der Regel gleich als technische Assistenten oder Betriebsleiter nach H 1 angestellt. Ausnahmen von der Regel kamen nicht selten vor, wie überhaupt bei der Art der Anstellung vielfach Zufälligkeiten, z. B. das Freisein budgetmäßiger Stellen, eine Rolle spielten. Bei dieser Sachlage war es nicht angängig, so zu verfahren, wie es die Bittsteller gewünscht hätten, nämlich in die Dienstaltersfolge zunächst alle nach H 1 angestellten Beamten und erst hinter ihnen die nach H 2 und H 3 angestellten einzureihen. Dies hätte hauptsächlich den Werkstättenaufsichtsbeamten zum Nachteil gereicht, die als Werkführer und Werkmeister in H 3 und H 2 angestellt wurden, eine Vorrückungsmöglichkeit nach H 1 überhaupt nicht hatten, vielmehr so lange in H 2 verbleiben mußten, bis sie, meistens erst in vorgeschrittenem Alter, in die Stellung eines Werkstättenvorwebers (G 2) vorrücken konnten. Es wäre nicht gerecht gewesen, diese von vornherein als mittlere Beamte im Sinne des neuen Gehaltstarifs anzusehenden Werkstättenbeamten grundsätzlich hinter die technischen Assistenten und Hochbauassistenten zurückzusetzen.

Nach der Dienstaltersfolge, wie sie nach den oben dargelegten Grundfällen seinerzeit aufgestellt wurde, ist seit der Einreihung der Beamten in die Gehaltsklasse II oder I nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 G.D. erfolgt. Eine Abweichung von diesem Verfahren im Sinne einer Bevorzugung der technischen Assistenten und Hochbauassistenten nach den Wünschen der Bittsteller, wodurch dann wieder Beschwerden der dadurch benachteiligten anderen Beamten hervorgerufen würden, kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Abirigens sei einer der petitionierenden Beamten inwischen nach Abteilung F des Gehaltstarifs befördert worden. Diesen Ausführungen der Großh. Regierung kann lediglich beigetreten, eine Änderung der getroffenen Anordnungen nicht befürwortet werden. Auch hier, wie bei einer großen Zahl anderer Beamtenpetitionen würden sich die Petenten die Mühe, die im vorliegenden Falle durch die Anarbeitung der graphischen Darstellungen eine besonders umfangreiche war, haben ersparen können, wenn sie mit ihrer vorgelegten Behörde in persönliches Benehmen getreten wären, um sich dort von der Aussichtslosigkeit ihrer Wünsche überzeugen zu lassen.

Ihre Petitionskommission stellt bei dieser Sachlage den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle über die Petition der technischen Assistenten und Hochbauassistenten der Eisenbahnverwaltung um Ausgleich der beim Vollzug des Beamtengesetzes unterlaufenen Härten zur Tagesordnung übergehen.

(Der Durchlauchtigste Präsident überstimmt wieder den Vorsitz.)

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu c) Petition des Landesvereins badischer Schaffner um Verbesserung ihrer Lage, erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr Dr. von La Roche-Starckenfels: Der Landesverein badischer Schaffner, über 600 Mitglieder zählend, hat eine Petition eingereicht, in welcher eine größere Anzahl von Wünschen vorgetragen wird, die auf eine Verbesserung ihrer Lage hinielen.

Es wird zunächst anerkannt, daß das neue Beamtengesetz auch für die Schaffner Vorteile gebracht hat, indem sowohl ihr Anfangs- wie ihr Höchstgehalt eine nicht unwesentliche Steigerung erfuhr. Ihre Freude darüber sei aber durch die Übergangsbestimmungen wesentlich vermindert worden.

In Ziffer 1 und 2 der Petition wird nun der Wunsch ausgesprochen, daß denjenigen Schaffnern, welche am 1. Juli 1908 bereits etatmäßig angestellt waren, die verdienten Zulagen zum neuen Gehalt geschlagen werden sollten. Dieser Wunsch ist nach den unter Ziffer II gegebenen Beispielen dahin zu verstehen, daß die Gehaltsbezüge der beim Vollzug des neuen Gehaltstarifs am 1. Juli 1908 bereits etatmäßig angestellten Schaffner so geregelt werden sollten, als ob diese Beamten seit ihrer etatmäßigen Anstellung unter der Herrschaft des neuen Gehaltstarifs gestanden hätten. Eine derartige Regelung, die natürlich nicht auf die Schaffner allein beschränkt werden könnte, sondern auf sämtlich Beamte ausgedehnt werden müßte, würde den Vorschriften der §§ 38 und 39 der G.D. widersprechen und könnte nur im Wege einer Änderung dieses Gesetzes zustande kommen.

Nach dem allgemeinen Standpunkte, welchen das Hohe Haus Anträgen auf Abänderung des Beamtengesetzes gegenüber eingenommen hat, kann diesem Wunsche nicht näher getreten werden.

Es muß übrigens der Großh. Regierung beigeplichtet werden, welche auf die schweren sachlichen Bedenken hinweist, die der von den Bittstellern erstrebten Regelung entgegenstehen. Dieser Wunsch würde eine Neuordnung der Gehalte der großen Mehrzahl aller Beamten mit einem ganz erheblichen weiteren Mehraufwand zur Folge haben.

In Ziffer 3 der Petition werden die Schwierigkeiten der Zugmeisterprüfung beleuchtet, und es wird der Wunsch ausgesprochen, nach der Schaffung von Bedingungen, welche den Schaffnern Gelegenheit geben, sich für die Zugmeisterprüfung vorbereiten zu können, ohne eigene Mittel in Anspruch nehmen zu müssen. Zu diesem Zwecke sollen den Schaffnern die Lehrmittel und Lehrere unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Zu der seitens des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gegebenen Auskunft werden die Prüfungsbedingungen eingehend besprochen, wie sie zurzeit in Kraft sind. Es sind darnach

gegen früher nicht unwesentliche Erleichterungen eingetreten und wird eigentlich nur noch der Nachweis über ein gewisses Maß von Schulkenntnissen verlangt, die sich in jeder Volksschule erlernen lassen, und unter welche im Interesse des Dienstes nicht herabgegangen werden kann.

Seitens der Regierung wird des weiteren ausgeführt: „Die Eisenbahnverwaltung hat nur ein Interesse daran, auch unter Aufwendung besonderer Mittel die fachliche Ausbildung des Personals zu fördern. Für die Bewerber für Beamtenstellen auch noch lediglich zur Erwerbung der vorgeschriebenen Schulkenntnisse Unterrichts-kurse einzurichten, ist nicht Aufgabe der Verwaltung. Dazu liegt auch kein dienstliches Bedürfnis vor; denn der Bedarf an genügend vorgebildeten Anwärtern ist noch immer und überall reichlich gedeckt worden. Am wenigsten kann ein Bedürfnis bei den Zugmeisteranwärtern anerkannt werden, deren Zahl stets besonders groß ist. Die Heizerschule und die Eisenbahnschule für die Bewerber für mittlere nichttechnische Beamtenstellen können nicht zum Vergleich herangezogen werden, denn sie sind Fachschulen.

Soweit tunlich wird aber unter Wahrung dieses grundsätzlichen Standpunktes die Vorbereitung der Zugmeisteranwärter für die von ihnen abzulegende Prüfung gefördert. So hat die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Jahre 1907 nichts dagegen erinnert, daß in Heidelberg ein Betriebsassistent unter zeitweiser Befreiung von anderen Dienstgeschäften freiwillig und unentgeltlich die Ausbildung der Kandidaten für die Zugmeisterprüfung unternommen hat. Ebenso wurde den Kandidaten bessere Gelegenheit zum Unterricht dadurch geboten, daß sie für die Dauer der Unterrichtsperiode statt im Zugdienst im Bahnsteigperrondienst verwendet wurden. In Ziffer 4 der Petition wird darüber Klage geführt, daß in J 4 des neuen Gehaltsstarifs eine Klasse zugführender Wagenwärter geschaffen sei, die bei den Lokalzügen verwendet werde, ohne die theoretische Zugmeisterprüfung abgelegt zu haben. Dadurch würden die Petenten benachteiligt. Zu dieser Frage hat sich das Großh. Ministerium auf die Petition des Vereins badischer Zugmeister und Anwärter, die Zusammenlegung der theoretisch geprüften Zugmeister mit den nichtgeprüften Obergeschaffnern in den Gehaltsklassen H 3 u. J 4 des Gehaltsstarifs betreffend, bereits geäußert und dargelegt, daß die Führung der Vorortzüge die eigenste Aufgabe der zugführenden Wagenwärter sei, mit der Zeit aber ein Ausgleich von selbst dadurch sich ergeben werde, daß im Zusammenhang mit der allgemeinen Aufhebung der Wagenwärterstellen künftighin nur noch solche Wagenwärter zu Zugführern ernannt werden, die die theoretische Zugmeisterprüfung abgelegt haben.

Unter Ziffer 5 wünschen die Petenten eine Vermehrung der Gehaltsklasse K 1 der Zug- und Bahnsteiggeschaffner mit der Begründung, daß z. Bt. die Beförderungsaussichten ungünstige wären. Die Anzahl der Schaffnerstellen in Gehaltsklasse I (K 1 des Gehaltsstarifs) ergibt sich aus der Gesamtstellenzahl in den Gehaltsklassen I und II (K 1n und K 2) nach dem durch § 17 Abs. 1 der G.-D. festgelegten Verhältnisse, wonach in die obere Klasse bis zu einem Drittel aller Stellen eingereiht werden sollen. Bei der Anforderung von Schaffnerstellen im zweiten Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1908/09 wurde bereits bis zu dieser äußersten Grenze gegangen, indem von im ganzen 510 Schaffnerstellen ein Drittel, d. i. 170, in Gehaltsklasse I angefordert wurden. Das gleiche ist in dem z. Bt. vorliegenden Staatsvoranschlag 1910/11 der Fall. Die Anforderung

von weiteren Schaffnerstellen, Gehaltsklasse I würde eine Änderung der G.-D. nötig machen, ist also ausgeschlossen.

In Ziffer 6 wünschen die Petenten eine anderweitige Regelung der Dienst- und Ruhezeit, obwohl sie anerkennen müssen, daß darin in den letzten Jahren bereits eine Besserung eingetreten ist. Die Petenten streben eine Bestimmung dahin an, daß für sie auf ein Kalenderjahr mindestens 52 Ruhetage, darunter 17 freie Sonntage, fallen sollen. Die Petenten sind der Ansicht, daß zu diesem Zwecke weitere Stellen geschaffen werden sollen und weisen darauf hin, daß viele Hilfschaffner vorhanden seien, welche die theoretische und praktische Schaffnerprüfung abgelegt haben und seit Jahren vergeblich auf ihre Anstellung warten. Wenige von ihnen würden vor Erreichung des 40. Lebensjahres auch nur vertragsmäßig angestellt, die etatmäßige Anstellung erfolge kaum noch vor dem 45. Jahre. Die Petenten heben hervor, daß sie im Sommerhalbjahr mit dem gesteigerten Verkehr und den vielen Sonderzügen besonders angefordert seien und in ihren Ruhetagen verkürzt würden. Seitens der Großh. Regierung wird hierzu ausgeführt:

„Nach den Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten, zu denen auch die Schaffner gehören, hat jeder im Betriebsdienst ständig beschäftigte Beamte monatlich mindestens 2 Ruhetage zu erhalten. (Als Ruhetag gilt nur eine Dienstbefreiung von mindestens 24 Stunden). Über diese Mindestmaße wird nach Möglichkeit hinausgegangen. Die Schaffner erhalten in der Regel im Durchschnitt 3 Ruhetage, wovon mindestens einer so eingerichtet ist, daß ihm eine Nachtruhe vorhergeht und eine folgt. Die beiden Nachtruben werden so bemessen, daß die Ruhezeit in dem dem Ruhetag vorhergehenden Nacht spätestens um 11 Uhr beginnt und in der auf den Ruhetag folgenden Nacht frühestens um 6 Uhr endigt. Es ist richtig, daß zu Zeiten außergewöhnlichen Verkehrs anlässlich von Festlichkeiten, des Ferienbeginns und dergl., wo die Führung zahlreicher Sonderzüge nötig fällt, da und dort auch einmal dienstfreies Personal zum Dienst herangezogen werden muß. Dies läßt sich bei einem Massenverkehr schlechterdings nicht vermeiden. Aber in solchen Fällen werden die freien Tage bei nächster Gelegenheit nachgeholt. Sedenfalls verbleiben dem Fahrpersonal die zwei ihm nach den Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit zustehenden freien Tage. Klagen in dieser Richtung sind noch nicht vorgebracht worden. Wenn das Personal aber berechtigten Anlaß zu Beschwerden gehabt hätte, so wären diese sicherlich nicht ausgeblieben. Den Personalstand nach dem Bedürfnis bei den wenigen außergewöhnlichen Vorkommnissen zu bemessen, ist schon wegen der Unwirtschaftlichkeit nicht angängig. Für den über den Normalstand hinausgehenden Bestand würde es im normalen Dienst an Beschäftigungsgelegenheit fehlen und dies wäre in der Hauptsache das ganze Jahr der Fall. Andererseits ist von der Verwaltung alles geschehen, um für alle Fälle genügend Hilfspersonal bereit zu haben. Auf den großen Stationen wird alles zum Schaffnerdienst brauchbare Personal in diesem Dienst ausgebildet. Für die Bremser, die an Sonntagen, an denen meistens die mit besonderem Verkehr verbundenen Feste stattfinden, zur Verfügung stehen, ist grundsätzlich die Ablegung der theoretischen Schaffnerprüfung vorgeschrieben, eben um sie nach kurzer praktischer Ausbildung ohne weiteres zum Schaffnerdienst heranziehen zu können. Der Bezug dienstfreier Schaffner kommt deshalb nur ganz ausnahmsweise vor, wenn viele Erkrankungen vorliegen, oder Beurlaubungen zu vollziehen sind.

Wenn dem Personal in solchen Fällen auch einmal etwas mehr Dienst zugemutet wird in der Absicht, auch für das Sommerhalbjahr trotz des in den Sommermonaten zu bewältigenden stärkeren Verkehrs Beurlaubungen in dem Sommerhalbjahr, das ja dafür die günstigste Zeit ist, und auf das die Eingabe besonders abhebt, zu ermöglichen, so sollte man eigentlich Klagen über die hauptsächlich im Interesse der beteiligten Beamten getroffene Maßnahme nicht erwarten."

Zu Ziffer 7 der Petition sind verschiedene Wünsche ausgesprochen, die zunächst zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde hätten gebracht werden müssen. Es ist das in der Kommission zur Sprache gebracht worden, weil darin eben ein Mangel in jenem Vertrauen erblickt werden muß, welches die betreffenden Beamten zu ihren Vorgesetzten hätten haben sollen.

Zunächst wird darüber Beschwerde geführt, daß 160 Schaffner, die am 1. März 1908 vertragsmäßig angestellt wurden, nachdem das Eisenbahnbudget 1908/09 eine erhebliche Stellenvermehrung gebracht hatte, die Beamteneigenschaft noch nicht erlangen konnten, obwohl solches seit regelmäßig nach Ablauf eines Probejahres geschah, vorausgesetzt, daß sich die betreffenden nichts hatten zuwenden lassen. Ein Gesuch an die Großh. Generaldirektion sei abschläglich beschieden worden mit der Begründung, daß infolge der beabsichtigten Neuorganisation des Zugleitungsdienstes der Bedarf an Schaffnerpersonal erheblich vermindert werde und es deshalb nicht ausgeschlossen sei, daß ein großer Teil der Schaffner in den Bremserdienst übergeführt werden müsse.

Die Petenten führten nun im einzelnen aus, welche Mängel diese Maßregel für sie haben würde. Die Großh. Regierung gibt folgende Auskunft:

Wie in den Erläuterungen zur Anforderung von Wagenwärterstellen (K 1 m und K 2 g des Gehaltsstufens) unter § 1 der Ausgaben im Eisenbahnbetriebsbudget für 1910/11 dargelegt, sollen Wagenwärter künftig sowohl den Personenzügen wie den Güterzügen nicht mehr beigegeben und die vorhandenen Wagenwärter, soweit sie nicht für den verzelebten Dienst auf den Revisionsstationen nötig sind, zum Schaffnerdienst herangezogen werden.

Im Vollzug des Staatsvoranschlags für 1908/09 sind am 1. März 1908 noch 165 Schaffneranwärter in das vertragsmäßige Dienstverhältnis aufgenommen worden. Nach den bestehenden Bestimmungen hätten diese Bewerber nach einem Jahre Probendienstzeit, d. i. auf 1. März 1909 die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamten erhalten können. Zu jenem Zeitpunkt war aber noch nicht zu übersehen, wie die oben erwähnte Herübernahme der zahlreichen Wagenwärter in den Schaffnerdienst auf die Verhältnisse der Schaffner einwirken würde, insbesondere ob der Bedarf an solchen nicht überhaupt auf lange Zeit hinaus gedeckt sei, so daß die erwähnten 165 vertragsmäßigen Schaffner auf absehbare Zeit hinaus keine Aussicht auf Verwendung und Anstellung als Schaffner haben würden. Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat daher und um freie Hand hinsichtlich der Verwendung des nichtetatmäßigen Personals zu haben, den bezeichneten 165 Schaffnern die Beamteneigenschaft zunächst nicht verliehen.

Auch jetzt steht die endgültige Dienststellung nach der Durchführung der Vereinfachung des Zugbegleitungsdienstes noch nicht fest. Nach den vorläufigen Erhebungen werden etwa 50 vertragsmäßig angestellte Schaffner aus dem Schaffnerdienst zurückgezogen und im Bremserdienst verwendet werden müssen. Auf ein-

zelnen Stationen werden zwar auch etatmäßig und mit Beamteneigenschaft angestellte Schaffner im Schaffnerdienst überzählig; dagegen werden sich auf anderen Stationen auch nach der Durchführung der Maßnahme noch vertragsmäßig angestellte Schaffner im Schaffnerdienst befinden. Nimmt man durch Versetzung einen Ausgleich im Lande vor, so verbleiben die oben erwähnten 50 vertragsmäßigen Schaffner als überzählig. Diese Zahl wird sich voraussichtlich noch dadurch etwas verringern, daß etwaigen Wünschen älterer Schaffner um Befassung an ihrem Stationsort unter vorläufiger Verwendung als Bremser soweit tunlich Rechnung getragen werden wird. Es werden dann so viel mehr vertragsmäßige Schaffner im Schaffnerdienst bleiben können, als bereits etatmäßig angestellte oder im Besitz der Beamteneigenschaft befindliche nichtetatmäßige Schaffner im Bremserdienst verwendet werden. Nachdem die Verhältnisse nunmehr wenigstens soweit klar liegen, daß sie erkennen lassen, daß die große Mehrzahl der auf 1. März 1908 vertragsmäßig angenommenen 165 Schaffner im Schaffnerdienst wird bleiben können und nur ein geringer Bruchteil davon in den Bremserdienst übergehen muß, wird die Großh. Generaldirektion den Bediensteten, und zwar auch jenen, die zunächst als Bremser verwendet werden müssen, mit Wirkung vom 1. März 1909, d. i. dem Zeitpunkt ab, auf den die Verleihung frühestens in Frage hätte kommen können, die Beamteneigenschaft als Schaffner nachträglich verleihen und ihnen auch auf 1. April 1910 die bis dahin fällige zweite Vergütungszulage von 100 M. bewilligen."

Das Großh. Ministerium bemerkt, daß die bisherige Vorbehaltung der Beamteneigenschaft eine Benachteiligung der Betroffenen hinsichtlich der Bezüge nicht zur Folge hatte. Denn die nach den bestehenden Bestimmungen auf 1. April 1909 fällig gewesene erste Vergütungszulage ist den Schaffnern seitherzeit bewilligt worden. Ebenso wird bei der in Aussicht genommenen Regelung eine Benachteiligung gegenüber den gleichaltrigen Wagenwärtergehilfen nicht eintreten.

Ferner wünschen die Petenten eine Erhöhung der Vergütung für die älteren nicht etatmäßigen Schaffner. Die Erklärung der Großh. Regierung lautet: „Nach den Grundätzen für die Bemessung der Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten erhalten die Schaffner drei Jahre nach der vertragsmäßigen Aufnahme eine Vergütung, die gleich ist dem Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeld des etatmäßigen Schaffners. Wenn man ihnen zu dieser Höchstvergütung noch einmal das Wohnungsgeld eines etatmäßigen Schaffners geben würde, wie es die Bittsteller anscheinend erstreben, so würden sie in ihren Bezügen weit über die etatmäßigen Schaffner hinausrücken. Darüber würden sich mit Recht die etatmäßig angestellten Schaffner beklagen. Die Leute selbst würden aber auch bei der etatmäßigen Anstellung wieder bedeutend weniger Einkommen beziehen als vorher. Eine derartige Regelung der Vergütungsfrage ist daher ausgeschlossen. Sie würde auch der Bestimmung in § 1 Abs. 4 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zur G. D. vom 10. Juli 1909 widersprechen."

Nur in den Fällen, in denen der Beamte nach seinem Lebens- und Dienstalter gemäß § 9 Abs. 3 der G. D. bei der etatmäßigen Anstellung einen erhöhten Anfangsgehalt erhalten könnte, kann ihm auch als nichtetatmäßiger Beamter eine entsprechend erhöhte Vergütung bewilligt werden. Für diese Erhöhung kommen aber nur solche nichtetatmäßige Schaffner in Betracht, die älter als 32 Jahre sind und länger als 12 Jahre im Schaffner-

dienst oder in einer anderen Beamtentätigkeit ständig und hauptsächlich beschäftigt waren. Wo diese Voraussetzungen zutreffen, wird von der Groß. Generaldirektion die erhöhte Vergütung bewilligt werden.

Der weitere Wunsch der Bittsteller, daß denjenigen Schaffnern, die früher als Rangierer tätig waren, die in diesem Dienst zugebrachte Dienstzeit bei der Berechnung der maßgebenden Beamtendienstzeit angerechnet werden möge, kann nicht erfüllt werden, da in § 40 Abs. 1 Ziff. 5 des Beamtengesetzes, auf den in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung ausdrücklich Bezug genommen ist, nur solche Dienstzeit als anrechnungsfähig erklärt ist, während der ein Bediensteter mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach dem Gehaltstarif Beamten übertragen zu werden pflegen. Darunter fällt wohl der Dienst als Wagenaufschreiber (Gehaltstarif K 31), aber nicht jener als Rangierer, für die im Gehaltstarif keine Beamtenstellen vorgesehen sind."

Schließlich beklagen sich die Petenten darüber, daß sie bei dem Bezug an wandelbaren Gebühren an letzter Stelle stünden. Sie hofften, daß bei Neuregelung des Gehaltstarifs auch eine Neuregelung der wandelbaren Gebühren vorgenommen werde, die ihnen darin eine Gleichstellung mit den Wagenwärttern bringe. Das sei bisher nicht geschehen.

Nach der Auskunft der Groß. Regierung sind die Arbeiten für eine Neuregelung der wandelbaren Gebühren des Eisenbahnpersonals noch nicht abgeschlossen, der vorgelegte Wunsch nach Gleichstellung der Schaffner in dem Gebührenbezug mit den Wagenwärttern werde übrigens insofern gegenstandslos sein, als die Beamtenklasse der Wagenwärtter demnächst ganz aufgehoben werde.

Alle diese Darlegungen der Groß. Regierung sind überzeugend.

Auch da, wo an und für sich die Wünsche der Petenten sympathisch berühren, wie bei dem Wunsche nach Erweiterung ihrer Ruhepausen und insbesondere nach Ausdehnung der Sonntagsruhe können daraus praktische Folgerungen zurzeit nicht gezogen werden, vielmehr ist anzuerkennen, daß auch hier seitens der Groß. Regierung die Verhältnisse sachentsprechend geregelt sind.

Ihre Petitionskommission kommt daher zu dem Antrag:

Hohere Erste Kammer wolle über die Petition des Landesvereins badischer Schaffner um Verbesserung ihrer Lage zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zum letzten Punkt der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition der Gemeinde Tiengen um Errichtung einer Bahnsteighalle in Tiengen betreffend, erhält der Wort der Berichterstatter

gen um Errichtung einer Bahnsteighalle in Tiengen betreffend, erhält der Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr von Stöckingen: Die Gemeinde Tiengen hat sich schon auf dem Landtage 1907/08 an die Hohe Zweite Kammer mit einer Petition gewendet, Erriichtung einer Bahnsteighalle betreffend. Diese Petition ist in der 112. Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. Juli 1908 der Groß. Regierung empfehlend überwiesen worden. Der Hohen Ersten Kammer lag 1907/08 eine diesbezügliche Petition nicht vor. Die Groß. Regierung erklärte der Petition nicht stattgeben zu können, da eine Überdachung des Bahnsteiges das Fahrdienst- und Gepäckbureau verdunkeln würde. Durch Eingabe vom 21. Januar 1910 legte der Gemeinderat Tiengen die Petition den Ständen, dieses Mal auch der Ersten Kammer erneut vor.

Zur Begründung der Petition wird angeführt, daß die Erstellung einer Schutzhalle sei bei dem starken Verkehr ein dringendes Bedürfnis, insbesondere da der Platz durch die Bahnsteighalle sehr verengt und dadurch die Benutzung eines Regenschirmes erschwert sei.

Die Hohe Zweite Kammer hat die Petition in der 59. Sitzung nach warmer Befürwortung durch verschiedene Abgeordnete der Groß. Regierung empfehlend überwiesen. Die Groß. Regierung äußerte sich nicht über ihre Stellung zur Petition.

Nach Mitteilung des Berichterstatters der Zweiten Kammer stellte die Groß. Regierung die Erfüllung des Wunsches der Petenten bei Einführung des 2. Gleises in Aussicht, zurzeit könne es sich jedoch nur um ein Schuttdach vor den beiden Warteseilen handeln.

Ihre Kommission glaubt gerne, daß der Mangel eines Schuttdaches auf der Station Tiengen von den Reisenden bei schlechtem Wetter unangenehm empfunden wird, andererseits glaubt sie aber doch hervorheben zu müssen, daß auch manche andere Station mit viel größerem Verkehr als Tiengen, z. B. auf der Schwarzwaldbahn die Stationen Hausach und Zimmendingen, eines Schuttdaches entbehren und daß die Erfüllung aller dieser, wenn auch an sich berechtigten Wünsche, bei der gegenwärtigen Finanzlage unmöglich ist.

Ihre Petitionskommission beantragt deshalb:

Hohere Erste Kammer wolle die Petition der Gemeinde Tiengen um Errichtung einer Bahnsteighalle der Groß. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, Groß. Regierung wolle die Herstellung eines Schuttdaches vor den beiden Warteseilen in Erwägung ziehen.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.